

Einstieg in die Unternehmertätigkeit in der Republik Kroatien



KROATISCHE
WIRTSCHAFTSKAMMER

Zagreb, Juli 2009

Gesetzliche
Rahmenbedingungen
für die Gründung eines
Unternehmens und
Rechtsformen der
Handelsgesellschaften –
Verfahren zur Eintragung
ins Handelsregister und
Beginn der Tätigkeit –
Wirtschaftstätigkeiten,
für deren Eintragung
ins Handelsregister die
vorherige Zustimmung
oder Genehmigung des
gesetzlich vorgeschriebenen
Organs erforderlich ist

INHALT

Handelsgesellschaften.....	7
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Kroatisch: d.o.o)	9
Aktiengesellschaft (d.d.)	11
Offene Handelsgesellschaft (j.t.d.)	16
Kommanditgesellschaft (k.d.).....	17
Wirtschaftliche Interessenvereinigung (GIU)	18
Zweigniederlassung	18
Aufnahme der Geschäftstätigkeit.....	21
Vertretung.....	26
Gewerbebetrieb	29
Einzelkaufmann.....	30
Branchenbedingte Sondergenehmigungen.....	31
Wichtigere Institutionen und Ministerien der Republik Kroatien	41

Der gesetzliche Rahmen für Auslandsinvestitionen beruht auf dem Grundsatz der Gleichstellung der inländischen und ausländischen Investoren. Was für die Beziehungen inländischer Investoren untereinander gilt, gilt gleichermaßen im Falle von ausländischen Investoren.

Dem ausländischen Investor werden außerdem zusätzliche Garantien gegeben, die dem inländischen Investor nicht zuteil werden. Laut Verfassung der Republik Kroatien können die durch Kapitalanlagen erworbenen Rechte weder durch Gesetz noch durch andere Rechtsakte eingeschränkt werden. Zudem wird eine freie Ausfuhr der Gewinne und des Investitionskapitals nach der Beendigung einer Investition und Erfüllung aller gesetzlichen Verpflichtungen gewährleistet.

Gründet ein ausländischer Investor in der Republik Kroatien eine Handelsgesellschaft oder ist er an deren Gründung beteiligt, so ist er, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit, dem inländischen Investor hinsichtlich der Bedingungen und der Rechtsstellung beim Erwerb von Rechten und Pflichten gleichgestellt.

Ausländer können in der Republik Kroatien Kapital investieren:

- auf Grund von Verträgen
- in eine Handelsgesellschaft
- in eine Bank oder Versicherung
- in die Gründung eines Gewerbebetriebs oder in eine Tätigkeit als Einzelkaufmann
- in den Erwerb einer Konzession zur wirtschaftlichen Nutzung von Naturschätzen oder anderen Gütern, die für die Republik Kroatien von Interesse sind
- in die Beteiligung an BOT- (*build-operate-transfer*) und BOOT- (*build-own-operate-transfer*) Geschäften.

I. HANDELSGESELLSCHAFTEN

Die Handelsgesellschaft ist eine juristische Person, deren Errichtung und Organisation durch das Gesetz über *Handelsgesellschaften* geregelt sind. Die Eintragung der Gesellschaft ins Gerichtsregister ist durch das Gerichtsregistergesetz und durch die Ordnung über das Verfahren der Eintragung ins Gerichtsregister geregelt. Nach dem Gesetz können in Kroatien Kapital- oder Personengesellschaften gegründet werden.

Kapitalgesellschaft:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Aktiengesellschaft

Personengesellschaft:

- offene Handelsgesellschaft
- Kommanditgesellschaft
- wirtschaftliche Interessenvereinigung

Durch das Gesetz werden auch die Gründung einer Zweigniederlassung sowie die Rechtsstellung des Einzelkaufmanns geregelt.

Bei der Gründung aller Formen von Handelsgesellschaften wird von einigen allgemeinen Grundsätzen ausgegangen:

Gründer

Jede inländische bzw. ausländische natürliche oder juristische Person kann eine Handelsgesellschaft gründen.

Rechtsstellung der Handelsgesellschaften

Alle Handelsgesellschaften sind juristische Personen. Die Eigenschaft als juristische Person erlangt

die Handelsgesellschaft mit der Eintragung ins Gerichtsregister.

Haftung der Handelsgesellschaft

Die Handelsgesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, außer wenn dies durch das Gesetz über Handelsgesellschaften bestimmt ist.

Die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft und Komplementäre einer Kommanditgesellschaft haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich, gesamtschuldnerisch und uneingeschränkt mit ihrem ganzen Vermögen.

Firma

Die Firma ist der Name, unter dem eine Handelsgesellschaft ihre Geschäfte betreibt und unter dem sie am Rechtsverkehr teilnimmt. Die Firma einer Handelsgesellschaft muss sich von der Firma einer anderen, ins Handelsregister des gleichen Registergerichts eingetragenen Handelsgesellschaft deutlich unterscheiden. Die Firma der Handelsgesellschaft muss neben der näheren Bezeichnung des Namens der Gesellschaft auch eine Bezeichnung des Geschäftsgegenstands der Gesellschaft enthalten. Die Firma der Handelsgesellschaft muss in kroatischer Sprache und in Lateinschrift geschrieben sein. Arabische Ziffern können auch verwendet werden, sowie einzelne Fremdwörter, wenn diese Teile des Namens bzw. der Fir-

ma eines Gesellschafters oder des in der Republik Kroatien eingetragenen Waren- oder Dienstleistungszeichens des Gesellschafters bzw. seiner in der Republik Kroatien registrierten Gesellschaft bilden, oder wenn sie in der kroatischen Sprache gebräuchlich sind, oder wenn keine entsprechende Wörter in kroatischer Sprache existieren sowie, wenn es sich um Wörter einer toten Sprache handelt. Die Firma kann auch in einer Übersetzung in eine oder mehrere Fremdsprachen ins Gerichtsregister eingetragen werden. Für die Beifügung des Wortes *Kroatien (Hrvatska)* oder dessen Ableitungen im Firmennamen bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsministeriums.

Die Handelsgesellschaft ist verpflichtet, die Firma und die abgekürzte Firma entsprechend der ins Gerichtsregister eingetragenen Form zu verwenden. Die Geschäftspapiere des Unternehmens (Briefe, Rechnungen u. a.) müssen die Firma, den Sitz, das Gericht der Registereintragung und die Nummer der Eintragung, die Firma und den Sitz des kontoführenden Instituts sowie die Kontonummer enthalten. Gleiches gilt auch für die Website der jeweiligen Gesellschaft.

Geschäftsgegenstand

Geschäftsgegenstand einer Handelsgesellschaft kann die Ausübung jeder erlaubten Tätigkeit sein. Der Geschäftsgegenstand der Gesellschaft wird durch die Erklärung über die Gründung der Gesellschaft oder den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung der Handelsgesellschaft festgelegt, und er wird ins Gerichtsregister unter Angabe der ihn aus-

machenden Tätigkeit entsprechend der nationalen Klassifizierung der Tätigkeiten eingetragen. Falls für einzelne Tätigkeiten gesetzlich vorgeschrieben ist, dass sie nur auf Grund der Zustimmung, der Genehmigung oder eines anderen Aktes eines staatlichen Organs oder einer Institution ausgeübt werden dürfen, erfolgt die Eintragung dieser Tätigkeiten ins Gerichtsregister nur auf Grund der vorherigen Zustimmung oder Genehmigung dieses Organs bzw. dieser Institution.

Sitz

Sitz einer Handelsgesellschaft ist der durch die Erklärung über die Gründung der Gesellschaft oder den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung festgelegte Ort, an dem sich der Vorstand der Gesellschaft befindet und von dem aus die Geschäfte der Gesellschaft geleitet werden. Eine Gesellschaft kann nur einen Sitz haben, welcher ins Gerichtsregister einzutragen ist.

Vertretung

Befugnis zur Vertretung einer Handelsgesellschaft nach dem Gesetz haben die Personen, die durch die Bestimmungen des Gesetzes über Handelsgesellschaften für die jeweilige Form der Gesellschaft dazu bestimmt sind. Die Personen, die eine Gesellschaft vertreten, sowie die Beschränkungen ihrer Befugnisse gegenüber den Dritten sind ins Gerichtsregister einzutragen. Das Gesetz unterscheidet zwischen gesetzlichen Vertretern, bevollmächtigten Vertretern, Bevollmächtigten auf Grund des Arbeitsverhältnisses und Prokuristen.

RECHTSFORMEN DER HANDELSGESELLSCHAFTEN

GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG (GmbH/Kroatisch: d.o.o.)

Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind die häufigste Form der Handelsgesellschaften in Kroatien. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine Handelsgesellschaft, in die eine oder mehrere juristische oder natürliche Personen Stammeinlagen einbringen, mit denen sie sich an dem im Voraus vereinbarten Stammkapital beteiligen. Die Stammeinlagen müssen nicht gleich sein. Der Gründer kann bei der Gesellschaftsgründung mehrere Stammeinlagen übernehmen. Der Gesamtbetrag aller Stammeinlagen muss dem Betrag des Stammkapitals der Gesellschaft entsprechen (Art. 385).

Gründer

Gesellschafter können juristische oder natürliche inländische als auch ausländische Personen sein. Die Gesellschaft kann auch von einer Person errichtet werden und aus einem Gesellschafter bestehen.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine juris-

tische Person, die ihre Eigenschaft als juristische Person mit der Eintragung ins Gerichtsregister erlangt. Das Gesellschaftsvermögen ist von dem übrigen Vermögen der Gesellschafter strikt getrennt. Die Gesellschaft steht für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem ganzen Vermögen ein. Die

Gesellschafter haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Ausnahmsweise können die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftungspflichtig werden, wenn sie den Umstand ihrer grundsätzlichen Nichthaftung für die Verpflichtungen der Gesellschaft missbrauchen.

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss auf die Währung der Republik Kroatien lauten - Kuna. Der Mindestbetrag des Stammkapitals ist 20.000 HRK. Die Stammeinlage muss durch eine ganze Zahl ausgedrückt werden, wobei diese Zahl ein Multiplikator der Zahl 100 sein muss. Der Gesamtbetrag der Stammeinlagen muss mit dem Stammkapital der Gesellschaft übereinstimmen. Vor der Eintragung der Gesellschaft ins Gerichtsregister muss jeder Gesellschafter mindestens ein Viertel der in Geld zu leistenden Stammeinlage einbezahlen. Dabei muss der Gesamtbetrag aller Geldeinzahlungen mindestens 10.000 HRK sein, d.h. mindestens die Hälfte des Stammkapitals muss in bar einbezahlt werden. Eine Stammeinlage kann auch in Sachen und Rechten eingebracht werden, wobei sie vor der Eintragung ins Gerichtsregister vollständig zu leisten ist. Geldeinla-

gen sind auf ein Bankkonto bei einem Finanzinstitut in Kroatien einzuzahlen.

Gründung der Gesellschaft

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird durch einen von allen Gründern unterzeichneten *Gesellschaftsvertrag* errichtet, der in Form einer notariellen Urkunde oder einer privat ausgestellten und notariell beglaubigten Urkunde abgeschlossen wird. Wird die Gesellschaft von einem Gründer errichtet, so tritt an Stelle des Gesellschaftsvertrags eine vor dem Notar abgegebene *Erklärung des Gründers über die Gründung der Gesellschaft*.

Der Gesellschaftsvertrag bzw. die Erklärung über die Gründung der Gesellschaft hat zu enthalten:

- den Vor-/Zunamen bzw. die Firma, den Wohnsitz bzw. den Sitz des Gründers und, sofern dieser eine natürliche Person ist, seine Personenkennzahl (kroatische Abkürzung: OIB);
- die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
- den Geschäftsgegenstand der Gesellschaft;
- den Gesamtbetrag des Stammkapitals;
- die Beträge der von jedem Gesellschafter zu leistenden Stammeinlagen (bei Einlagen in Sachen oder Rechten auch deren genaue Beschreibung und Wertangabe);
- eine Bestimmung darüber, ob die Gesellschaft beschränkt auf eine gewisse Zeit oder auf unbestimmte Zeit errichtet wird;

■ die Rechte und Pflichten der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft zusätzlich zu ihrer Pflicht, Einlagen zu leisten, und die Rechte und Pflichten der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern.

■ Die Gesamtheit der Rechte und Pflichten jedes Gesellschafters entspricht seinem Geschäftsanteil. Der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters bestimmt sich in der Regel nach der Höhe der von ihm übernommenen Stammeinlage.

Gründungskosten

Den Gründern einer Gesellschaft können keine Kosten der Vorbereitungen bzw. Gründungskosten vergütet werden. Insbesondere ist es nicht erlaubt, den Betrag dieser Kosten zum Kapital als Einlage hinzuzurechnen. Anspruch auf die Vergütung der Gründungskosten besteht nur bis zu dem Betrag, der im Gesellschaftsvertrag festgelegt ist. Falls vertraglich nicht anders vereinbart, tragen die Gründer die Gründungskosten entsprechend ihren Stammeinlagen.

Organe der Gesellschaft

Obligatorische Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsleitung und die Gesellschafterversammlung. Die *Geschäftsleitung der Gesellschaft* kann sich aus einem oder mehreren Geschäftsleitungsmitgliedern (Direktoren) zusammensetzen. Geschäftsleitungsmitglied kann auch ein ausländischer Staatsbürger sein. Die Geschäftsleitungsmitglieder werden von den Gesellschaftern bestellt und abberufen. Zu den Befugnissen der Geschäftsleitung gehören: die Leitung der Geschäfte, Vertretung der Gesellschaft, ordnungsmäßige Buchführung der Gesellschaft, Erstellung

der Finanzberichte und Führung des Buches der Geschäftsanteile an der Gesellschaft.

Der *Aufsichtsrat* ist ein obligatorisches Organ nur, wenn die Beschäftigtenzahl im Jahresdurchschnitt 200 übersteigt, wenn dies für eine Gesellschaft, die eine bestimmte Tätigkeit ausübt, durch ein besonderes Gesetz vorgeschrieben ist, wenn das Stammkapital der Gesellschaft 600.000 HRK übersteigt und die Gesellschaft mehr als 50 Gesellschafter hat, wenn die Gesellschaft Aktiengesellschaften bzw. Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem obligatorischen Aufsichtsrat aus einem einheitlichen Punkt führt, bzw. wenn sie am Grund-/Stammkapital solcher Gesellschaften unmittelbar mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist, wobei die durchschnittliche Beschäftigtenzahl in einer der Gesellschaften bzw. allen Gesellschaften zusammen insge-

samt 200 übersteigt, sowie wenn die Gesellschaft Komplementär in einer Kommanditgesellschaft ist, wobei die durchschnittliche Gesamtzahl der Beschäftigten in der Gesellschaft und der Kommanditgesellschaft zusammen 200 übersteigt (Art. 434.). Der Aufsichtsrat muss mindestens drei Mitglieder haben. Hat er mehr als drei Mitglieder, muss es eine ungerade Zahl sein. Auch ein ausländischer Staatsbürger kann Mitglied des Aufsichtsrats sein. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von den Gesellschaftern gewählt.

Die *Gesellschafterversammlung* ist ein obligatorisches Organ der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschafter fassen in der Versammlung Beschlüsse, zu denen sie durch das Gesetz über Handelsgesellschaften und den Gesellschaftsvertrag befugt sind.

AKTIENGESELLSCHAFT (AG/Kroatisch: d.d.)

Die Aktiengesellschaft ist eine Handelsgesellschaft, an der die Gesellschafter (Aktionäre) mit ihren Einlagen am in Aktien aufgeteilten Grundkapital beteiligt sind. Die Aktiengesellschaft kann auch von nur einer Person gegründet werden bzw. die Gesellschaft kann nur einen Aktionär haben.

Die Aktiengesellschaft ist eine juristische Person, die ihre Rechtspersönlichkeit mit der Eintragung ins Gerichtsregister erlangt. Die

Gesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem Vermögen. Die Aktionäre haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Das grundlegende Dokument der Aktiengesellschaft ist die Satzung. Durch die Satzung wird die innere Organisation der Gesellschaft geregelt.

Grundkapital

Das Grundkapital und die Aktien müssen auf einen Nennbetrag in Kuna lauten (Art. 161.). Der Mindestbetrag

des Grundkapitals ist 200.000 Kuna (HRK). Die Gesellschaft kann Aktien mit oder ohne Angabe des Nennwerts ausgeben. Der Nennbetrag der Aktie muss mindestens 10 HRK sein. Ein Nennwert, der den Mindestbetrag übersteigt, muss mit einer Zahl angegeben werden, die Multiplikator der Zahl 10 ist. Der Anteil am Kapital wird bei Aktien mit Nennbetrag auf Grund des Verhältnisses zwischen ihrem Nennbetrag und dem Nennbetrag des Kapitals, und bei Aktien ohne Angabe des Nennwerts auf Grund der Aktienzahl festgestellt.

Aktien können auf den Namen lauten (Art. 165.). Die Übertragung der Aktien, mit Ausnahme jener in dematerialisierter Form, erfolgt durch Indossament. Die Form des Indossaments, Rechtmäßigkeit der Identifizierung des Inhabers und seine Pflicht der Aktienübertragung sind entsprechend durch die Bestimmungen des Wechselgesetzes geregelt. Dematerialisierte Aktien werden in Einklang mit dem entsprechenden, dematerialisierte Wertpapiere regeln- den Gesetz (Art. 227.) übertragen.

Nach dem Umfang der aus ihnen hervorgehenden Rechte können Aktien ordentliche Aktien oder Vorzugsaktien sein. *Ordentliche Aktien* gewähren dem Inhaber Stimmrecht in der Hauptversammlung, das Recht auf Auszahlung der Dividenden und auf anteilige Auszahlung aus der Liquidations- bzw. Konkursmasse der Gesellschaft.

Vorzugsaktien gewähren dem Inhaber bestimmte Vorzugsrechte, z. B. das Recht auf Auszahlung einer Dividende in einem im Voraus fest-

gelegten Geldbetrag oder in einem Prozentsatz des Nennbetrags der Aktie, das Recht auf Vorrang bei der Auszahlung der Dividende oder der Auszahlung von Restbeträgen aus der Konkursmasse und andere Rechte in Einklang mit dem Gesetz und der Satzung der Gesellschaft.

Gründung der Aktiengesellschaft

Das Gesetz über Handelsgesellschaften sieht eine Simultan- oder Sukzessivgründung vor. Die Gründer der Gesellschaft sind Aktieninhaber, die die Satzung festgestellt haben.

Eine Aktiengesellschaft wird *simultan* gegründet, indem die Gründer:

- alle Aktien der Gesellschaft übernehmen und eine Erklärung darüber beim Notar abgeben;
- die Satzung feststellen und unterzeichnen und eine Erklärung darüber beim Notar abgeben;
- eine Erklärung über die Gründung der Aktiengesellschaft beim Notar abgeben.

Eine Aktiengesellschaft wird *sukzessiv* gegründet, indem die Gründer:

- die Satzung beschließen;
- einen Teil der Aktien übernehmen;
- einen öffentlichen Aufruf zur Zeichnung von Aktien bekannt machen, worauf diese auf Grund des Aufrufs gezeichnet und bezahlt werden..

Die Zeichnungsfrist für Aktien kann höchstens drei Monate nach ih-

rem Beginn betragen. Sind innerhalb dieser Frist nicht alle Aktien gemäß dem öffentlichen Aufruf gezeichnet und bezahlt worden, können die Gründer nach Ablauf dieser Frist innerhalb von fünfzehn Tagen die nicht gezeichneten Aktien selbst zeichnen oder übernehmen. Sofern dies nicht der Fall ist, ist die Gründung der Gesellschaft gescheitert, und die Gründer haben die Aktienzeichner aufzurufen, die eingezahlten Beträge innerhalb der nächsten fünfzehn Tage zu übernehmen.

Sind alle Aktien gezeichnet, haben die Gründer innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach Ablauf der Zeichnungsfrist die gezeichneten Aktien an die Zeichner zu verteilen und die Gründungsversammlung einzuberufen.

Anmeldung zur Eintragung der Gesellschaft ins Gerichtsregister

Die Anmeldung zur Eintragung der Gesellschaft ins Gerichtsregister wird von allen Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats, d.h. allen Direktoren und Vorstandsmitgliedern, eingereicht.

Die Anmeldung zur Eintragung ins Gerichtsregister hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Firma, den Sitz und den Geschäftsgegenstand der Gesellschaft;
2. den Betrag, der den ausgegebenen Aktien entspricht;
3. den Gesamtbetrag der Einzahlun-

gen für ausgegebene Aktien und die Form der Zahlung;

4. die Erklärung der Mitglieder der Geschäftsleitung, d.h. der Direktoren, dass ihnen die Benachrichtigungspflicht dem Gericht gegenüber bekannt ist, sowie dass kein Mitglied der Geschäftsleitung wegen der Straftaten des Konkursmissbrauchs, des Missbrauchs im Konkursverfahren, der Begünstigung der Gläubiger oder der Missachtung der Pflicht aus dem Strafgesetzbuch der Republik Kroatien, Rechnungs- bzw. Geschäftsbücher zu führen, verurteilt worden ist, oder dass ihm durch eine Maßregel der Sicherung die Ausübung eines Berufs untersagt worden ist, welcher ganz oder teilweise mit dem Geschäftsgegenstand der Gesellschaft übereinstimmt, und zwar in der Zeit der Verbotswirkung;
5. Geschäftsleitungs- und Aufsichtsratsmitglieder, d.h. Direktoren und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie ihr Wohnsitz und Personenkennzahl;
6. Falls die Gesellschaft eine natürliche Person als Aktieninhaber hat, ihr Vor- und Zuname, Wohnsitz, Nummer und Personenkennzahl (bei Ausländern auch das Ausstellungsland der Urkunde); bei juristischen Personen die Firma oder Geschäftsname und Firmennummer.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Satzung der Gesellschaft und die Urkunden, auf Grund derer die Satzung beschlossen wurde, sowie die Urkunden, auf Grund derer die

- Gründer Aktien übernommen haben;
2. Falls bei der Gründung besondere Vorteile gewährt werden bzw. eine Sacheinlage oder Sachübernahme vorliegt, Verträge, die dies festlegen und Ausführung ermöglichen;
3. Nachweis über die eingezahlte Summe, Einbringung von Sachen und Rechten sowie darüber, dass die Gesellschaft über das Genannte frei verfügen kann;
4. Berechnung der Gründungskosten mit einer Aufgliederung nach Posten und dem Gesamtbetrag;
5. Urkunden über die Ernennung der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats, d.h. der Direktoren und Mitglieder des Vorstands;
6. Gründungs- und Gründungsprüfungsbericht nebst ihren urkundlichen Unterlagen;
7. Falls für die Bestimmung über den Geschäftsgegenstand oder eine andere Bestimmung der Satzung eine Zustimmung, Erlaubnis oder anderes Zeugnis einer Behörde oder Institution erforderlich ist, entsprechende Urkunde der jeweiligen Behörde oder Institution.

Registereinträge:

1. Firma der Gesellschaft;
2. Sitz der Gesellschaft;
3. Geschäftsgegenstand;
4. Höhe des Grund- bzw. genehmigten Kapitals;
5. Datum des Satzungsbeschlusses;
6. Vor-/Zunamen der Geschäftsleitung, des Vorsitzenden und der Mitglieder des Aufsichtsrats, ihre Personenkennzahl und Wohnsitz;

7. Zeitraum der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft;
8. Falls die Gesellschaft eine natürliche Person als Aktieninhaber hat, ihr Vor- und Zuname, Wohnsitz, Nummer und Personenkennzahl (bei Ausländern auch das Ausstellungsland der Urkunde); bei juristischen Personen die Firma oder Geschäftsname und Firmennummer.

Organe der Aktiengesellschaft:

- die Geschäftsleitung
- der Aufsichtsrat
- der Vorstand
- die Hauptversammlung.

Die *Geschäftsleitung* einer Aktiengesellschaft setzt sich aus einer oder mehreren natürlichen Personen (Direktoren) zusammen, deren Anzahl durch die Satzung festgelegt ist. Setzt sich die Geschäftsleitung aus mehreren Personen zusammen, muss eine von ihnen zum Vorsitzenden ernannt werden.

Mitglied der Geschäftsleitung kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person sein. Personen, die wegen der Straftaten des Konkursmissbrauchs, des Missbrauchs im Konkursverfahren, der Begünstigung der Gläubiger oder der Missachtung der Pflicht aus dem Strafgesetzbuch der Republik Kroatien, Rechnungsbzw. Geschäftsbücher zu führen, verurteilt worden sind, oder denen durch eine Maßregel der Sicherung die Ausübung eines Berufs untersagt worden ist, welcher ganz oder teilweise mit dem Geschäftsgegenstand der Gesellschaft übereinstimmt (in

der Zeit der Verbotswirkung) können nicht Mitglieder der Geschäftsleitung werden.

Befugnisse und Verpflichtungen des Vorstands:

- Geschäftsführung der Gesellschaft;
- Vertretung;
- Vorbereitung von Hauptversammlungsbeschlüssen;
- Vorbereitung von Verträgen;
- Ausführung von Hauptversammlungsbeschlüssen;
- Berichterstattung an den Aufsichtsrat über Fragen der Geschäftsführung.

Der *Aufsichtsrat* besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ihre Zahl wird durch die Satzung bestimmt und muss eine ungerade sein. Auch ein Ausländer kann Mitglied des Aufsichtsrats sein. Es gibt auch keine Hindernisse zu einer vollkommen ausländischer Besetzung des Aufsichtsrats. Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung auf höchstens vier Jahre gewählt und können erneut gewählt werden.

Der Aufsichtsrat überwacht die

Geschäftsführung der Gesellschaft und kann zu diesem Zweck die Geschäftsbücher und andere Dokumente der Gesellschaft einsehen. Über die durchgeführte Aufsicht hat der Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Der *Vorstand* – durch die Satzung kann festgelegt werden, dass die Gesellschaft statt der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsrat einen Vorstand bestellt. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei auch eine grössere Zahl von Vorstandsmitgliedern durch die Satzung festgelegt werden kann. Vorstandsmitglieder werden für höchstens sechs Jahre gewählt und können wiedergewählt bzw. bestellt werden.

Die *Hauptversammlung* ist ein Organ der Gesellschaft, an dem die Aktionäre beteiligt sind, die dadurch ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft ausüben. Das Teilnahmerecht an der Hauptversammlung haben alle Aktionäre der Gesellschaft.

Die Zuständigkeit der Hauptversammlung ist durch die Satzung geregelt. In der Regel bedürfen die Beschlüsse der einfachen Mehrheit.

OFFENE HANDELSGESELLSCHAFT (OHG/Kroatisch: j.t.d.)

Die offene Handelsgesellschaft ist ein Zusammenschluss zweier oder mehrerer Personen zwecks dauerhafter Ausübung einer Tätigkeit unter einer gemeinsamen Firma, wobei jeder Gesellschafter unbeschränkt und gesamtschuldnerisch den Gläubigern für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit seinem gesamten Vermögen haftet. Ein einzelner Gesellschafter kann über seinen Anteil an der Gesellschaft ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter nicht frei verfügen.

Gründer

Gesellschafter können natürliche und juristische bzw. inländische und ausländische Personen sein. Ihre gegenseitigen Beziehungen in der Gesellschaft regeln die Gesellschafter durch einen Gesellschaftsvertrag, wobei ihnen völlige Freiheit gewährt ist, denn die Bestimmungen des Gesetzes über Handelsgesellschaften finden Anwendung nur in dem Fall, dass gewisse Fragen durch den Gesellschaftsvertrag nicht geregelt sind.

Stammkapital

Die offene Handelsgesellschaft hat kein Stammkapital. Wenn durch den Gesellschaftsvertrag nicht anders geregelt, haben die Gesellschafter gleiche Einlagen zu leisten. Die Einlagen können aus Geld, Sachwerten und Rechten, Arbeit und anderen Dienstleistungen oder Gütern bestehen.

An der Geschäftsführung der Ge-

sellschaft nehmen alle Gesellschafter teil. Es kann im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden, dass die Geschäftsführung nur einem oder nur bestimmten Gesellschaftern übertragen wird. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten.

Gründung der Gesellschaft

Die offene Handelsgesellschaft wird gegründet, indem ein Gesellschaftsvertrag abgeschlossen wird, der nicht notariell beurkundet sein muss, und anschließend eine notariell beglaubigte Anmeldung zur Eintragung ins Gerichtsregister eingereicht wird.

Die Anmeldung zur Eintragung ins Gerichtsregister hat folgende Angaben zu enthalten:

- die Firma, den Sitz und den Geschäftsgegenstand der Gesellschaft;
- die Gesellschafter (Vor-/Zuname, Personenkennzahl und Wohnsitz bzw. Firma und Sitz für jeden Gesellschafter);
- die zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Personen und den Umfang ihrer Vollmachten;
- die Rechts- und Organisationsform.

Der Anmeldung ist der Vertrag über die Gründung (Gesellschaftsvertrag) beizufügen.

KOMMANDITGESELLSCHAFT

(KG/Kroatisch: k.d.)

Die Kommanditgesellschaft ist ein Zusammenschluss zweier oder mehrerer Personen zwecks dauerhafter Ausübung einer Tätigkeit unter einer gemeinsamen Firma, wobei mindestens eine Person den Gläubigern der Gesellschaft unbeschränkt und gesamtschuldnerisch mit ihrem gesamten Vermögen haftet (Komplementär), und mindestens eine haftet für die Verpflichtungen der Gesellschaft nur bis zum Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage (Kommanditist).

Gründer

Gesellschafter der Kommanditgesellschaft können sowohl inländische als auch ausländische natürliche oder juristische Personen sein. Die Kommanditgesellschaft ist eine juristische Person, die ihre Rechtspersönlichkeit mit der Eintragung ins Gerichtsregister erlangt.

Stammkapital

Die Kommanditgesellschaft hat kein Stammkapital.

Gründung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird durch einen Gründungsvertrag (Gesellschafts-

vertrag) gegründet. Im Vertrag muss festgelegt werden, welche Personen in der Gesellschaft die Rechtsstellung des Komplementärs bzw. des Kommanditisten innehaben.

Die Anmeldung zur Eintragung ins Gerichtsregister hat folgende Angaben zu enthalten:

- die Firma, den Sitz und den Geschäftsgegenstand der Gesellschaft;
- Vor-/Zuname, Personenkennzahl und Wohnsitz bzw. Firma und Sitz für jedes Gesellschaftsmitglied;
- Vor-/Zuname der zur Vertretung der Gesellschaft bevollmächtigten Personen und ihre Vollmachten;
- Angaben über die Kommanditisten;
- Höhe der vertraglich vereinbarten und geleisteten Einlage eines jeden von ihnen.

Mit der Leitung der Geschäfte der Gesellschaft und deren Vertretung sind Komplementäre betraut.

WIRTSCHAFTLICHE INTERESSENVEREINIGUNG (Kroatisch: GIU)

Eine wirtschaftliche Interessenvereinigung ist eine juristische Person, die von zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen mit dem Zweck gegründet wird, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu fördern, wobei die juristische Person keinen Gewinn für sich selbst erzielt.

Stammkapital

Die Vereinigung wird ohne Stammkapital gegründet, und die Rechte der Gesellschafter können nicht die Form von Wertpapieren haben. Die Geschäftstätigkeit muss mit der Geschäftstätigkeit der Mitglieder zusammenhängen, und zwar als eine unterstützende Tätigkeit.

Gründung der Vereinigung

Die wirtschaftliche Interessenvereinigung wird durch den Vereinigungsvertrag gegründet, welcher in Form einer notariell beglaubigten Urkunde abgeschlossen wird. Der Vertrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- die Firma, den Sitz und den Geschäftsgegenstand der Vereinigung;

- Angaben über die Mitglieder der Vereinigung (Firma, Vor-/Zuname, Rechtsform, Sitz bzw. Wohnsitz der Vereinigungsmitglieder, Register und Nummer des Eintrags im Register);
- im Fall einer auf befristete Zeit errichteten Vereinigung, der Zeitraum ihrer Tätigkeit.

Die Vereinigung wird ins Gerichtsregister eingetragen und erlangt somit ihre Rechtspersönlichkeit. Die Anmeldung zur Eintragung ins Gerichtsregister sowie für alle Änderungen im Gerichtsregister (Art. 588.) wird von allen Mitgliedern der neuen Geschäftsleitung eingereicht.

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haften neben der Vereinigung subsidiär auch die Mitglieder selbst und zwar unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen. Der Vorstand der Vereinigung führt deren Geschäfte und vertritt sie. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren natürlichen Personen bestehen, die von den Mitgliedern der Vereinigung ernannt werden.

ZWEIGNIEDERLASSUNG

Nach der kroatischen Gesetzgebung können ausländische Handelsgesellschaften und Einzelkaufleute eine Geschäftstätigkeit in der Republik Kroatien betreiben, indem

sie eine Zweigniederlassung gründen (Art. 612.). Für die Gründung und Tätigkeit der Zweigniederlassungen ausländischer Handelsgesellschaften gelten die Bestimmungen, die für die

Gründung inländischer Niederlassungen maßgebend sind.

Die Zweigniederlassung ist keine juristische Person. Die aus der Geschäftstätigkeit der Zweigniederlassung erwachsenden Rechte und Verbindlichkeiten hat der Gründer inne bzw. übernimmt sie. Die Zweigniederlassung ist unter ihrer Firma tätig und muss sowohl ihren als auch den Sitz des Gründers angeben.

Der Anmeldung zur Eintragung der Zweigniederlassung ins Gerichtsregister ist im Original und in beglaubigter Übersetzung in die kroatische Sprache beizufügen:

1. Auszug aus dem Register, in das der Gründer eingetragen ist und aus dem deren Rechtsform und der Zeitpunkt der Gründung des ausländischen Gründers ersichtlich sind, sowie Angaben über die zur Vertretung bevollmächtigten Personen und ihre Vollmachten (Art. 613.);
2. Beschluss des Gründers über die Gründung der Zweigniederlassung;
3. Öffentlich beglaubigte Abschrift der Erklärung über die Gründung nach dem Recht des Landes, in dem der Gründer seinen eingetragenen Sitz hat (Gesellschaftsvertrag oder Satzung des Gründers);
4. Öffentlich beglaubigte Kurzfassung des letzten Jahresabschlusses des Gründers.

Der Gründer reicht seine Anmeldung zur Eintragung bei dem Regis-

tergericht ein, in dessen Gebiet die Zweigniederlassung ihren Sitz haben soll. Der Anmeldung ist Folgendes im Original und in beglaubigter Übersetzung in die kroatische Sprache beizufügen:

1. Nachweis über die Eintragung der ausländischen Person in ein Register, das im Lande des eingetragenen Sitzes der ausländischen Person geführt wird (aus der die Rechtsform und das Datum des Eintrags hervorgehen);
2. Namen der zur Vertretung ermächtigten Personen und Umfang ihrer Vollmachten;
3. Entscheidung der Gründer über die Errichtung der Zweigniederlassung;
4. Abschrift der Erklärung über die Gründung, des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung des Gründers, öffentlich und in Einklang mit den Vorschriften des Landes beglaubigt, in dem der Gründer seinen eingetragenen Sitz hat;
5. Öffentlich beglaubigte Kurzfassung des letzten Jahresabschlusses des Gründers.

Das Registergericht kann die Eintragung bewilligen, wenn der Gründer nachgewiesen hat:

- dass er rechtsgültig gegründet worden ist und dass er im Lande seines eingetragenen Sitzes besteht;
- dass auch die Personen aus der Republik Kroatien die Möglichkeit haben, in dem Land, in dem der Gründer seinen Sitz hat, Zweigniederlassungen unter den

gleichen Bedingungen, die dem Gründer in der Republik Kroatien gewährleistet sind, zu gründen.

Der Gründer ist verpflichtet, jede Änderung der Angaben dem Registergericht zu melden.

Wenn derselbe Gründer mehrere Zweigniederlassungen in der Republik Kroatien errichtet, wird das Gründungsverfahren für jede Zweigniederlassung einzeln durchgeführt. In der Anmeldung zur Eintragung ins Gerichtsregister muss die Hauptniederlassung angegeben und die Reihenfolge der übrigen durch laufende Nummern festgelegt werden. Der Gründer ist verpflichtet, in jeder Zweigniederlassung eine oder mehrere vertretungsbefugte Personen zu ernennen, welche auch für mehrere Zweigniederlassungen verantwortlich sein können.

Da sie keine juristischen Personen sind, können Zweigniederlassungen im Rechtsverkehr keine Rechte erwerben oder Verbindlichkeiten eingehen. Alle aus der Tätigkeit der Zweigniederlassung erwachsenden Rechte und Verbindlichkeiten übernimmt der Gründer. Im Rechtsstreit mit Drittpersonen ist die Gesellschaft bzw. der Einzelkaufmann als ihr Inhaber die Partei, und nicht die Zweigniederlassung.

Zweigniederlassungen müssen ihre Geschäftsbücher in Einklang mit den in der Republik Kroatien geltenden Vorschriften führen. Dies

umfasst das Rechnungslegungsgesetz, die Internationalen Standards der Rechnungslegung und Steuervorschriften.

Für die Gründung von Handelsgesellschaften maßgebende Vorschriften:

- *Gesetz über Handelsgesellschaften (Narodne novine [Amtsblatt der Republik Kroatien] 111/93, 34/99, 52/00, 118/03, 107/07, 146/08 und Entscheidung des Verfassungsgerichts der Republik Kroatien, 118/2003)*
- *Gesetz über das Gerichtsregister (Narodne novine 1/95, 57/96, 45/99)*
- *Ordnung über das Verfahren zur Eintragung ins Handelsregister (Narodne novine 134/07)*
- *Erlass über das Verfahren und Anforderungen für den Zugang zu den Angaben des Gerichtsregisters (Narodne novine 138/2002)*
- *Gesetz über die Nationale Klassifikation (Narodne novine 98/94, 4/95)*
- *Erlass über die Nationale Klassifikation der Tätigkeiten (Narodne novine 58/07, 72/07)*
- *Ordnung über die Klassifikation der Wirtschaftssubjekte nach der Nationalen Klassifikation der Wirtschaftszweige – NKD 2007 (Narodne novine 80/07)*

II. AUFNAHME DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die Errichtung einer Handelsgesellschaft in der Republik Kroatien muss beim Registergericht (auch genannt: *Handelsgericht*), dem Staatlichen Amt für Statistik, der Steuerverwaltung, der Kroatischen Anstalt für Rentenversicherung und der Kroatischen Anstalt für Krankenversicherung eingetragen werden. Üblicherweise wird ein inländischer Rechtsanwalt mit der Überwachung des Verfahrens der Gesellschaftsgründung beauftragt.

Vor der Eintragung ins Gerichtsregister ist nachzuprüfen, ob die gewünschte Firma (Name) der Handelsgesellschaft in demselben Gerichtsregister bereits eingetragen ist. Für die Beifügung des Wortes *Kroatien* (*Hrvatska*) oder dessen Ableitungen im Firmennamen bedarf es der Zustimmung des Zentralen staatlichen Verwaltungsamtes.

Geschäftsräume

Um eingetragen zu werden, muss die Handelsgesellschaft eine offizielle Anschrift in Kroatien haben. Der Rechtsvertreter kann vorläufig seine Geschäftsanschrift als Anschrift der Gesellschaft, die das Verfahren zur Eintragung ins Gerichtsregister eingeleitet hat, angeben.

Notarielle Beurkundung

Alle öffentlichen Urkunden müssen notariell beglaubigt werden. Nach dem kroatischen Recht ist der Notar eine Privatperson mit bestimmten Eigenschaften und Befugnissen eines öffentlichen Beamten, der Beurkundungen und Beglaubigungen

der Echtheit gewisser öffentlicher Rechtsurkunden durchführt.

Beglaubigte Übersetzung

Ist eine Urkunde in einer Fremdsprache abgefasst, muss sie von einem beeidigten Übersetzer in die kroatische Sprache übersetzt werden. Die Kosten der Übersetzung hängen von der Anzahl der übersetzten Seiten ab..

Bankkonto der Gesellschaft

Das Stamm-/Grundkapital (20.000 HRK für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung bzw. 200.000 für die Aktiengesellschaft) muss auf ein Bankkonto eingezahlt werden, und die Bestätigung über die Einzahlung dieses Betrags muss bei der registergerichtlichen Eintragung beigefügt werden.

Die Konten zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs aller juristischen und natürlichen Personen werden von Banken auf Grund eines eingegangenen Vertragsverhältnisses in Einklang mit dem kroatischen Recht eröffnet und geführt (Gesetz über den inländischen Zahlungsverkehr, *Narodne novine* 117/ 01, 132/06). Ein Wirtschaftssubjekt kann bei mehreren Banken nach seiner Wahl Konten eröffnen. Pro Bank kann je ein Konto für den laufenden Geschäftsverkehr eröffnet werden, je eins für jede Organisationseinheit und mehrere Konten für Sonderzwecke. Hat das Wirtschaftssubjekt mehrere Konten für den laufenden Geschäftsverkehr, muss es bestimmen, über welches Konto Aufträge zur Deckung ge-

setzlicher Verbindlichkeiten und öffentlicher Abgaben, Aufträge zur Einlösung von Wertpapieren und Instrumenten zur Zahlungsabsicherung, Aufträge zur Vollstreckung aus Gerichtsurteilen und zur Vollstreckung anderer vollstreckbarer Urkunden ausgeführt bzw. Evidenz über rückständige Zahlungsaufträge abgewickelt werden.

Anmeldung zur Eintragung ins Gerichtsregister

Für die Eintragung ins Gerichtsregister ist das Registergericht zuständig, auf dessen Gebiet sich der Sitz des einzutragenden Subjekts befindet. Das Verfahren zur Eintragung ins Gerichtsregister wird eingeleitet, indem die Anmeldung zur Eintragung beim Registergericht eingereicht wird.

Die Anmeldung zur Eintragung ins Gerichtsregister muss enthalten:

1. die Firma, den Sitz und den Geschäftsgegenstand;
2. die Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft;
3. die Erklärung der Mitglieder des Vorstands, dass sie über ihre Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind;
4. die Namen bzw. Firmen der Gesellschafter und, falls die Gesellschafter natürliche Personen sind, ihre Personenkennzahl.

Der Anmeldung ist beizufügen:

1. Gründungsurkunde (Gesellschaftsvertrag, Erklärung über die Grün-

derung, Versammlungsbeschluss u.a.) samt Beilagen, einschließlich der notariell beglaubigten Vollmachten der Bevollmächtigten;

2. Verzeichnis der Gesellschafter oder Komplementäre bzw. der Gründer, mit ihren Vor- und Zunamen, dem Wohnsitz und der Personenkennzahl, oder, bei Ausländern, mit der Reisepassnummer, dem Ausstellungsland, der Firma bzw. dem Namen, Sitz und der Registernummer;
3. Nachweis über die Leistung der Gründungseinlagen bzw. über die Leistung der Sachwerte und Rechte, mit dem Verzeichnis, der Beschreibung und Bewertung derselben, und, im Falle von Liegenschaften, mit dem Grundbuchauszug;
4. Nachweis über die Ernennung der zur Vertretung ermächtigten Vorstandsmitglieder, unter Angabe des Umfangs ihrer Vertretungsmacht, oder der Nachweis über die Bestellung der Prokuristen unter Angabe des Umfangs ihrer Vertretungsmacht samt ihren beglaubigten Unterschriften und Personenkennzahlen (MBG) bzw., bei Ausländern, mit der Reisepassnummer und dem Ausstellungsland;
5. sofern bei der Gründung Vorrechte gewährt oder Sachwerte und Rechte eingebracht werden, Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Gründung und die Wirtschaftsprüfung der Gründung, falls diese durchgeführt worden ist;
6. Verzeichnis der zur Geschäftsführung befugten Personen, ihre Vor- und Zunamen, Geburtsdaten, Per-

- sonenkennzahlen (MBG), Wohnsitze, Befugnisse und vor dem Notar abgegebene Erklärungen, dass sie die Ernennung annehmen;
7. sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat hat, das Verzeichnis der Mitglieder des Aufsichtsrats mit Angabe ihrer Geburtsdaten und Wohnsitze;
 8. die Genehmigung bzw. Zustimmung des staatlichen Organs, falls diese laut Vorschriften zur Gründung und registergerichtlichen Eintragung erforderlich ist;
 9. ein notariell beurkundetes Verzeichnis der Vorstandsmitglieder, das beim Gerichtsregister hinterlegt wird.

Der Gründer der Gesellschaft hat der Anmeldung zur Eintragung ins Gerichtsregister auch die notariell beglaubigte Erklärung beizufügen, dass weder er noch die Gesellschaft, an der er Anteile hat oder deren Aktien er besitzt, unbezahlte fällige Verbindlichkeiten haben, sowie die Bestätigung des kontoführenden Finanzinstituts, dass weder er noch die Gesellschaft, deren Aktien er besitzt oder an der er Anteile hält, auf den Konten einen eingetragenen, nichterledigten fälligen Zahlungsauftrag haben, des weiteren die Bestätigungen der Steuerverwaltung, der Kroatischen Anstalt für Krankenversicherung und der Kroatischen Anstalt für Rentenversicherung, dass weder er noch die Gesellschaft, deren Aktien er besitzt oder an der er Anteile hält, steuer-/renten- bzw. krankenversicherungsbezogene rückständige Verpflichtungen haben. Die Erklärung darf nicht älter

als acht Tage sein, einschließlich des Tages, an dem die Anmeldung eingereicht wurde. Das Gerichtsregister ist öffentlich und jeder kann, ohne sein rechtliches Interesse nachweisen zu müssen, die im Hauptbuch eingetragenen Angaben einsehen und öffentliche Angaben aus den Urkunden erhalten sowie die Ausstellung eines Auszugs oder einer beglaubigten Fotokopie beantragen. Gerichtsgebühren für die Eintragung ins Gerichtsregister bemessen sich nach der Anzahl der seitens der Gesellschaft auszuübenden Tätigkeiten (300 HRK für die Anmeldung und je 150 HRK pro angemeldete Tätigkeit).

Bekanntmachung der Eintragung

Nach der Eintragung ins Gerichtsregister stellt das Registergericht die Eintragungsangaben dem Amtsblatt *Narodne novine* und den Tageszeitungen zu. Die Veröffentlichung in *Narodne novine* kostet 810 HRK, und die Veröffentlichung in Tageszeitungen 450 HRK.

Kontakt – Amtsblatt:
Narodne novine – Odjel oglasa i pretplate
10020 Zagreb, Ulica SR Njemačke 6,
Tel.: +385 (0)1 6652-777
Fax: +385 (0)1 6652-897
www.nn.hr

Anfertigung des Stempels

Nach Erhalt eines positiven Bescheids über die Eintragung ins Gerichtsregister ist der Stempel anzufertigen. Dem Auftrag zur Anfertigung des Stempels wird eine Kopie des Bescheids über die Eintragung ins Gerichtsregister beigelegt. Der Stempel enthält die Firma der Gesellschaft und die Registernummer.

Firmennummer

Beim Staatlichen Amt für Statistik wird innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Erhalt des Bescheids über die Eintragung ins Gerichtsregister der Antrag auf Tätigkeitsklassifizierung gemäß den Vorschriften über die Nationale Klassifizierung der Tätigkeiten, sowie auf Erteilung der Firmennummer (kroatische Abkürzung: *MBS*) und des Tätigkeitskodes gestellt. Dem Antrag wird beigefügt:

1. Bescheid über die Eintragung ins Gerichtsregister;
2. Vordruck RPS-1 (erhältlich in den Papierläden des *Narodne novine*).

Kontakt – Staatliches Amt für Statistik:
Državni zavod za statistiku
10000 Zagreb, Ilica 3,
Tel.: +385 (0)1 4806-111
www.dzs.hr

Steuernummer

Nach der Eintragung beim Registergericht und beim Staatlichen Amt für Statistik muss das neue Unternehmen beim *örtlich zuständigen Steueramt* eingetragen werden. Gleichzeitig mit der Eintragung dieser Angaben ins Computersystem erfolgt auch die Eintragung ins Register der Gewinnsteuer- und Mehrwertsteuerpflichtigen, so dass kein gesonderter Antrag notwendig ist. Zur Einsicht werden ein Satz der Unterlagen (in Kopie) über die registergerichtliche Eintragung und der Bescheid über die Klassifizierung des Wirtschaftssubjekts vom Staatlichen Amt für Statistik aufgelegt.

Kontakt – Finanzministerium /
Steuerverwaltung:
Ministarstvo financija – Porezna uprava
10000 Zagreb, Josipa Rudera Boškovića 5
Tel.: +385 (0)1 4809-555
Fax: +385 (0)1 4809-530
<http://www.pu.mfin.hr/>

Rentenversicherung

Arbeitgeber, juristische und natürliche Personen, die zur Zahlung von Rentenabgaben verpflichtet sind, haben der nach dem Sitz des Arbeitgebers zuständigen Verwaltungseinheit *der Kroatischen Anstalt für Rentenversicherung* innerhalb von 15 Tagen nach Beginn der Tätigkeit zuzustellen:

- Anmeldeschein M-11 P über den Beginn der Geschäftstätigkeit des Abgabepflichtigen;
- Anmeldeschein M-1 P für jeden Neuestellten.

Den Anmeldescheinen wird beigefügt:

1. Bescheid über die Eintragung ins Gerichtsregister;
2. Bescheid über die Klassifizierung des Wirtschaftssubjekts vom Staatlichen Amt für Statistik.
3. Kontakt – Kroatische Anstalt für Rentenversicherung:

Hrvatski zavod za mirovinsko osiguranje
Mihanovićeve 3, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 4595-500
Fax: +385 (0)1 4577-105
www.mirovinsko.hr
<http://e-prijave.mirovinsko.hr/ep-prijave/>

Krankenversicherung

Juristische Personen, die zur Zahlung der Krankenversicherungssabgaben verpflichtet sind, müssen der *zuständigen Gebietseinheit der Kroatischen Anstalt für Krankenversicherung* binnen 15 Tagen nach Beginn der Geschäftstätigkeit den Meldeschein zur Basiskrankenversicherung zustellen. Der Anmeldende hat folgende Vordrucke einzureichen:

1. für Abgabepflichtige: Anmeldeschein über den Abgabepflichtigen

- Vordruck 1 (Tiskanica 1);
2. für die versicherte Person: Anmeldeschein zur Basiskrankenversicherung - Vordruck 2 (Tiskanica 2);
 3. für das versicherte Familienmitglied: Anmeldeschein zur Basiskrankenversicherung - Vordruck 3 (Tiskanica 3).

Neben den Vordrucken 1 und 2 hat die juristische Person vorzulegen:

1. Bescheid über die Eintragung ins Gerichtsregister (zur Einsicht);
2. Bescheid über die Klassifizierung des Wirtschaftssubjekts vom Staatlichen Amt für Statistik;
3. Anmeldeschein der Kroatischen Anstalt für Rentenversicherung (Kopien: M-1P und M-11P)
4. Wohnsitznachweis (Bestätigung des Innenministeriums [MUP] oder Personalausweis).

Kontakt – Kroatische Anstalt für
Krankenversicherung:
Hrvatski zavod za zdravstveno osiguranje
Margaretska 3, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 4806-333
Fax: +385 (0)1 4812-606
www.hzzo-net.hr

Bescheid über die Erfüllung technischer Mindeststandards

Die Handelsgesellschaft kann die Tätigkeit(en), die den Geschäftsgegenstand des Unternehmens aus-

machen, aufnehmen, nachdem der Bescheid des zuständigen Verwaltungsorgans (Gespannschaftsamt für Wirtschaft – Adressbuch zugänglich auf: http://www.hitro.hr/hrv/mtu/popisi/ured_gospodarstvo.html) über die Erfüllung technischer, Gesundheits- und Umweltnormen sowie anderer für die Ausübung dieser Tätigkeit(en) vorgeschriebener Normen beim Registergericht vorgelegt worden ist (bezieht sich auf Geschäftsräume, Ausrüstung und Arbeitsmittel).

HITRO.HR

Um das Verfahren der Registrierung einer Handelsgesellschaft zu vereinfachen und zu beschleunigen, hat die Republik Kroatien den Dienst HITRO.HR eingerichtet.

An den Schaltern von HITRO.HR im Rahmen der Finanzagentur (FINA), die sich in allen größeren kroatischen Städten befinden, ist es möglich, auf einfache und schnelle Art und Weise eine Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung oder einen Gewerbebetrieb zu gründen sowie alle benötigten Informationen zu erhalten.

HITRO.HR
Info-Telefon: 0800 0080
E-Mail: info@hitro.hr
www.hitro.hr

III. VERTRETUNG

Ausländische Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, und inländische bzw. internationale Wirtschaftsvereinigungen können in der Republik Kroatien eine Vertretung gründen.

Die Vertretung kann zwecks Marktforschung, Werbe- und Informationstätigkeit und zwecks eigener Vertretung errichtet werden.

Die Vertretung hat nicht die Rechtsstellung einer juristischen Person und wird als Bestandteil des Gründers betrachtet. Sie kann nicht die Tätigkeiten, die Geschäftsgegenstand der Gründer sind, betreiben bzw. Geschäftsabschlüsse für den Gründer vereinbaren. Sie führt Geschäfte nur auf Grund des vom Gründer erteilten Auftrags aus.

Ausnahmsweise dürfen Vertretungen ausländischer Luftfahrtgesellschaften Beförderungsurkunden in Einklang mit den seitens der Republik Kroatien abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträgen und internationalen Abkommen zum Verkauf bringen.

Die Vertretung führt Geschäfte unter der Firma des Gründers aus, wobei die Eigenschaft als Vertretung angegeben sein muss. Ein Ausländer, der eine Vertretung in der Republik Kroatien hat, kann eine oder mehrere Zweigstellen dieser Vertretung errichten.

Die Vertretung wird ins *Register ausländischer Vertretungen* eingetragen, welches vom Ministerium

für Wirtschaft, Arbeit und Unternehmertum geführt wird, und kann erst nach der Eintragung ins Register ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen.

Die von der ausländischen Person oder deren bevollmächtigten Vertretern eingereichte Anmeldung zur Eintragung ins Register hat zu enthalten:

- den Firmennamen, Sitz und Geschäftsgegenstand des Gründers;
- den Sitz der Vertretung in der Republik Kroatien;
- Hauptangaben zur für die Tätigkeit der Vertretung verantwortlichen Person (Vor- und Zuname, Personenkennzahl bzw., für Ausländer, Reisepassnummer und Ausstellungsland).

Der Anmeldung wird beigefügt:

- Beschluss des Gründers über die Gründung der Vertretung in der Republik Kroatien;
- Nachweis über die Eintragung der ausländischen Person in ein Register, das im Lande des eingetragenen Sitzes der ausländischen Person geführt wird, bzw. eine andere gültige, nach den Vorschriften des betreffenden Landes ausgestellte Gründungsurkunde aus der ihre Rechtsform und der Zeitpunkt der Gründung hervorgehen;

- Beschreibung der Geschäftstätigkeit der Vertretung;
- Beschluss über die Ernennung der für die Tätigkeit der Vertretung verantwortlichen Person (Leiter);
- Nachweis über die entrichtete Verwaltungsgebühr (1000 HRK).

Die Unterlagen werden in Urschrift und in beglaubigter Übersetzung in die kroatische Sprache eingereicht. Das Wirtschaftsministerium trägt die Vertretung ins Register innerhalb von 30 Tagen vom Tag der Einreichung der Anmeldung und der Unterlagen ein.

Eine vom ausländischen Gründer zum Leiter der Vertretung ernannte Person repräsentiert die Vertretung. Der Gründer hat jede Angabenänderung zur Eintragung ins Register zu melden. Die Vertretung kann inländische und ausländische Staatsbürger beschäftigen. Jedoch, sie kann ihrer Tätigkeit auch ohne Angestellte nachgehen.

Für Arbeitsverhältnisse, Gehälter und andere Arbeitsbedingungen in Bezug auf die in der Vertretung angestellten kroatischen Staatsbürger gelten kroatische Gesetzesvorschriften über die Arbeitsverhältnisse. Der Gründer muss mit der anzustellenden Person einen Arbeitsvertrag abschließen, in dem keine geringeren Rechte oder ungünstigere Arbeitsbedingungen festgelegt werden dürfen, als es durch Gesetz und den Kollektivvertrag geregelt ist.

Ausländer und staatenlose Personen, die bei der Vertretung tätig sind, müssen eine Arbeitsgenehmigung in Einklang mit den gesetzlichen Sondervorschriften einholen.

Der Gründer der Vertretung kann ein Devisenausländerkonto und ein Konto in einheimischer Währung bei einer zu Geschäften im Zahlungsverkehr mit dem Ausland befugten Bank eröffnen. Die Vertretung (ausgenommen Vertretungen ausländischer Luftfahrtgesellschaften) kann keine Zahlungen bzw. kein Inkasso über diese Konten abwickeln. Sie kann lediglich zur Deckung der Betriebskosten der Vertretung benutzt werden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Unternehmertum kann einen Beschluss über die Löschung der Vertretung aus dem Register erlassen, wenn:

- der Gründer beschließt, die Vertretung aufzulösen;
- der Gründer im Lande seines Sitzes erlischt;
- es keine verantwortliche Person gibt und der Gründer binnen zwei Monaten nach der Warnung des Ministeriums keine neue Person bestellt;
- die Vertretung die Voraussetzungen der Verordnung nicht erfüllt;
- die Vorschriften der Republik Kroatien nicht eingehalten werden;
- andere Tätigkeiten als Vertretung des ausländischen Gründers ausgeübt werden;
- der Gründer durch die Entscheidung des zuständigen Gerichts öfter als zwei Mal in den letzten zwei Jahren für Wirtschaftsvergehen/-ordnungswidrigkeiten bestraft worden ist.

Die Anmeldung zur Eintragung der Vertretung ins Register wird beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Unternehmertum eingereicht:

Ministarstvo gospodarstva, rada i
poduzetništva
Registar stranih predstavništava
Ulica grada Vukovara 78, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 6106-111
Fax: +385 (0)1 6109-111

**Vorschriften, die für
die Gründung und
Tätigkeit ausländischer
Vertretungen maßgebend
sind:**

- *Handelsgesetz - Art. 53 (Narodne novine 87/08, 96/08, 116/08)*
- *Verordnung über die Anforderungen für die Gründung und Arbeit der Vertretungen ausländischer Personen in der Republik Kroatien (Narodne novine 21/09)*

IV. GWERBEBETRIEB

Der Gewerbebetrieb ist eine natürliche Person, die selbstständig und dauerhaft eine oder mehrere marktorientierte und gewinnbringende Geschäftstätigkeiten in Form von Herstellung, Warenverkehr und Dienstleistungen ausübt. Der Gewerbebetrieb kann auch die Arbeit anderer Personen in Anspruch nehmen.

Ein Gewerbe kann je nach den zu erfüllenden Voraussetzungen frei, gebunden oder konzessioniert sein.

Ein freies Gewerbe ist ein Gewerbe, für dessen Ausübung weder Fachkenntnisse noch eine Meisterprüfung erforderlich sind.

Ein gebundenes Gewerbe ist ein Gewerbe, für dessen Ausübung nachgewiesene Fachkenntnisse und entsprechende Mittelschulbildung erforderlich sind. Zur Ausübung sowohl eines freien als auch eines gebundenen Gewerbes ist der Gewerbeschein erforderlich. Der Gewerbeschein wird vom örtlich zuständigen Gespanschaftsamt bzw. vom Amt der Stadt Zagreb erteilt.

Ein konzessioniertes Gewerbe ist ein Gewerbe, das auf Grund einer Konzession, d.h. Erlaubnis, ausgeübt

werden darf. Die Konzession wird je nach Gewerbeart vom zuständigen Ministerium erteilt.

Ein *traditionelles bzw. Kunstgewerbe* ist ein Gewerbe, bei welchem Sonderfertigkeiten und Fähigkeiten für die Ausübung der Tätigkeit erforderlich sind bzw. manuelle Arbeit vorwiegt.

Eine natürliche Person, die die Bedingungen zur Ausübung eines Gewerbes erfüllt und den Gewerbeschein bzw. die Konzession erworben hat, wird zum Gewerbebetreibenden, indem sie ins Gewerberegister eingetragen wird.

Die Gewerberegister werden von den Gespanschaftsämtern bzw. vom Amt der Stadt Zagreb geführt. Konzessionen werden in das Konzessionsregister eingetragen, das vom für die Erteilung der Konzession zuständigen Ministerium geführt wird.

Für die Gründung der Gewerbebetriebe maßgebende Vorschriften:

- *Gesetz über Gewerbe (Narodne novine 49/03, 68/07, 79/07)*

V. EINZELKAUFMANN

Der Einzelkaufmann ist eine natürliche Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit selbstständig und in Einklang mit den Gewerbevorschriften betreibt und die als Einzelkaufmann ins Gerichtsregister eingetragen ist. Der Gewerbebetreibende, der bestimmte Bedingungen erfüllt, kann sich ins Gerichtsregister als Einzelkaufmann eintragen lassen. Die Beantragung einer solchen Änderung ist möglich, wenn sein Gesamteinkommen im maßgebenden Jahr 2.000.000 HRK übersteigt. Der Gewerbebetreibende, dessen Jahreseinkommen 15 Mio. HRK übersteigt, ist verpflichtet, sich als Einzelkaufmann ins Gerichtsregister eintragen zu lassen.

Die Rechtsstellung als Einzelkaufmann wird mit der Eintragung ins Gerichtsregister erlangt und erlischt mit der Löschung aus dem Register.

Die Anmeldung zur Eintragung ins Gerichtsregister muss enthalten:

- die Firma, den Sitz und den Geschäftsgegenstand des Einzelkaufmanns;
- die Angabe über sein Jahreseinkommen;
- den Namen und die Nummer des Gewberegisters, in dem die Person als Gewerbebetreibender eingetragen ist.

Für die Geschäftstätigkeit des Einzelkaufmanns maßgebende Vorschriften:

- *Gesetz über Handelsgesellschaften (Narodne novine 111/93, 34/99, 52/00, 118/03, 107/07, 146/08 und Entscheidung des Verfassungsgerichts der Republik Kroatien, 118/03)*

VI. BRANCHENBEDINGTE SONDERGENEHMIGUNGEN

Nach dem Gesetz dürfen bestimmte Tätigkeiten nur auf Grund einer Zustimmung, Genehmigung oder eines anderen Beschlusses des zuständigen Staatsorgans oder einer anderen Institution ausgeübt werden. Liegt in diesem Fall keine entsprechende Sondergenehmigung vor, kann die Gesellschaft eine solche Tätigkeit ins Gerichtsregister nicht eintragen lassen und darf sie daher auch nicht ausüben.

BANKEN

Banken können von in- und ausländischen natürlichen und juristischen Personen gegründet werden, und zwar ausschließlich als Aktiengesellschaften, deren Aktien auf den Namen lauten. Somit gelten für die Gründung, die Tätigkeit und Auflösung der Banken grundsätzlich die gleichen Vorschriften wie für alle Aktiengesellschaften, soweit das Bankgesetz nicht etwas anderes vorschreibt.

Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb

Die Kroatische Nationalbank erteilt der Bank die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb.

Grundkapital

Der Mindestbetrag des Grundkapitals, über den die Bank zu verfügen und den sie vor der Eintragung ins Gerichtsregister einzuzahlen hat, beträgt 20 Mio. HRK.

Zweigniederlassung

Ausländische Banken können in

der Republik Kroatien Zweigniederlassungen gründen. Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb für die Zweigniederlassung wird von der Kroatischen Nationalbank auf Antrag der ausländischen Bank ausgestellt.

Die Zweigniederlassung ist keine juristische Person. Sie darf ihre Geschäfte in Kroatien nur im Rahmen der ihr von der Gründerbank verliehenen Befugnisse abwickeln, welche auch für alle seitens der Zweigniederlassung in Kroatien eingegangenen Verbindlichkeiten haftet. Die Zweigniederlassung der ausländischen Bank muss in ihrer Firma den Namen der Gründerbank, das Wort *Zweigniederlassung* (Kroatisch: *podružnica*) und den Ort des Sitzes der Zweigniederlassung im entsprechenden Kasus bzw. Form angeben.

Vertretung

Eine ausländische Bank kann ihre Vertretung in Kroatien eröffnen. Die Vertretung in Kroatien darf weder Bank- noch andere Finanzdienstleistungen erbringen. Sie darf nur die Tätigkeit der Marktforschung bzw. Vertretung der Gründerbank ausüben. Die Kroatische Nationalbank bereitet Sonderanforderungen für die Eröffnung und Tätigkeit der Vertretungen vor, genehmigt sie und überwacht die Tätigkeit der Vertretungen, und führt das Register der Vertretungen ausländischer Banken in der Republik Kroatien.

Für die Errichtung von Banken

maßgebende Vorschriften:

- Bankgesetz (Narodne novine 84/02, 141/06)
- Erlass über die Bedingungen und das Verfahren zur Gründung und Arbeit der Vertetungen ausländischer Banken in der Republik Kroatien (Narodne novine 17/03)

VERSICHERUNGSTÄTIGKEIT

Die Versicherungsgesellschaft kann von juristischen und natürlichen, in- und ausländischen Personen sowie jenen aus den Mitgliedstaaten unter den Voraussetzungen des Versicherungsgesetzes errichtet werden, und zwar in der Form einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft auf Gegenseitigkeit.

Die Rückversicherungsgesellschaft, welche der Rückversicherungstätigkeit nachgeht, kann nur als eine Aktiengesellschaft errichtet werden.

Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb

Die Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb und Überwachung der Übereinstimmung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft mit dem Versicherungsgesetz obliegen der Kroatischen Aufsichtsagentur für Finanzdienstleistungen (HANFA).

Ausländische juristische oder natürliche Personen können selbst oder im Zusammenschluss mit inländischen Personen ohne Beschränkungen eine Versicherungsgesellschaft - AG gründen, die Versicherungsgeschäfte als Haupttätigkeit betreibt. Zwei oder mehrere Versicherungsaktiengesellschaften kön-

nen zwecks gemeinsamer Deckung außerordentlicher Risiken eine wirtschaftliche Interessenvereinigung zur gemeinsamen Versicherung und Rückversicherung gegen diese Risiken gründen. In Angelegenheiten, die durch das Versicherungsgesetz nicht geregelt sind, gelten für die Versicherungsgesellschaft - AG die Allgemeinbestimmungen für Aktiengesellschaften.

Grundkapital

Der Betrag des Grundkapitals einer Versicherungsaktiengesellschaft, das in Geld und in der Landeswährung eingezahlt wird, darf nicht weniger betragen als:

- 15 Millionen HRK, wenn zum Geschäftsgegenstand der Gesellschaft nur bestimmte Formen der Nichtlebensversicherung gehören
- 22,5 Millionen HRK, wenn der Geschäftsgegenstand der Gesellschaft alle Formen der Nichtlebensversicherung sind
- 22,5 Millionen HRK, wenn der Geschäftsgegenstand der Gesellschaft Lebensversicherung ist
- 22,5 Millionen HRK, wenn der Geschäftsgegenstand der Gesellschaft Rückversicherung ist.

Die Ernennung der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft darf nur auf Grund einer vorherigen Zustimmung des Finanzministeriums erfolgen, die auf Vorschlag der Kroatischen Aufsichtsagentur für Finanzdienstleistungen erteilt wird.

Zweigniederlassung

Die ausländische Versicherungsgesellschaft, die im Land ihres Sitzes die Genehmigung zur Ausübung der Versicherungs- und

Rückversicherungstätigkeit besitzt, kann in der Republik Kroatien ihre Zweigniederlassung gründen.

Für die Errichtung von Versicherungsgesellschaften maßgebende Vorschriften:

- Versicherungsgesetz (Narodne novine 151/05, 87/08)

STRASSENTRANSPORT

Eine Genehmigung im Bereich Straßentransport ist für folgende Tätigkeiten erforderlich: (1) im inländischen öffentlichen Straßentransport - für die Beförderung von Personen im Linien- und Gelegenheitsverkehr, für die Taxibeförderung und den Frachttransport; (2) im internationalen öffentlichen Straßentransport - für die Beförderung von Personen im Linien- und Gelegenheitsverkehr und für den Frachttransport; (3) für Dienstleistungen in Busbahnhöfen; (4) für Speditions- und Agenturdienstleistungen im Straßentransport.

Die *Genehmigung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeiten* unter (1), (3) und (4) wird von den Transportämtern der Gespanschaften bzw. der Stadt Zagreb ausgestellt. Für Tätigkeiten unter (2) wird die oben genannte Genehmigung vom Ministerium für Seewesen, Tourismus, Transport und Entwicklung, d.h. von seinem Hauptamt und den Regionalämtern, unter Erfüllung der durch das Gesetz über den Straßentransport vorgeschriebenen Anforderungen ausgestellt.

- Gesetz über den Straßentransport (NN 178/04, 48/05, 111/06, 63/08).

ZUGELASSENER INTERNATIONALER ZOLLSPEDITEUR

Die Vertretungstätigkeit im Zollverfahren (Zollerklärungen über den vorschriftsmäßigen Umgang mit bzw. über die vorschriftsmäßige Benutzung der Waren) können die Handelsgesellschaften oder Einzelkaufleute betreiben, die die im *Gesetz über die Voraussetzungen für die Ausübung der Vertretungstätigkeit im Zollverfahren* vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen und die *Genehmigung der Zollverwaltung des Finanzministeriums* erworben haben.

- Gesetz über die Voraussetzungen für die Ausübung der Vertretungstätigkeit im Zollverfahren (NN 92/01)

STAATLICHE LANDVERMESSUNG UND GRUNDSTÜCKSKATASTER

Laut Gesetz sind mit der Tätigkeit der staatlichen Landvermessung und des Grundstückskatasters die Staatliche Direktion für Landvermessung bzw. die Körperschaften der Einheiten der Kommunalverwaltung. Dieser Tätigkeit können auch entsprechend eingetragene juristische Personen sowie eingetragene Landvermessungsingenieure nachgehen, welche diese Tätigkeit selbstständig im Büro des eingetragenen Landvermessungsingenieurs bzw. in einem gemeinsamen Landvermessungsbüro ausüben. Für die Ausübung dieser Tätigkeit ist die Zustimmung der Staatlichen Direktion für Landvermessung erforderlich.

- Gesetz über die staatliche Landvermessung und den Grundstückskataster (NN 16/07)
- Ordnung über die Voraussetzungen und Kriterien für die Erteilung der Zustimmung zur Ausübung der Tätigkeiten im Bereich der staatlichen Landvermessung und des Grundstückskatasters (NN 105/07, 116/07)

STAATLICHE LANDVERMESSUNG UND GRUNDSTÜCKSKATASTER

Laut Gesetz sind mit der Tätigkeit der staatlichen Landvermessung und des Grundstückskatasters die Staatliche Direktion für Landvermessung bzw. die Körperschaften der Einheiten der Kommunalverwaltung beauftragt. Dieser Tätigkeit können auch entsprechend eingetragene juristische Personen sowie eingetragene Landvermessungsingenieure nachgehen, welche diese Tätigkeit selbstständig im Büro des eingetragenen Landvermessungsingenieurs bzw. in einem gemeinsamen landvermessungsbüro ausüben. Für die Ausübung dieser Tätigkeit ist die Zustimmung der Staatlichen Direktion für Landvermessung erforderlich.

- Gesetz über die staatliche Landvermessung und den Grundstückskataster (NN 16/07)
- Ordnung über die Voraussetzungen und Kriterien für die Erteilung der Zustimmung zur Ausübung der Tätigkeiten im Bereich der staatlichen Landvermessung und des Grundstückskatasters (NN 105/07, 116/07)

HERSTELLUNG UND VERTRIEB VON TABAK UND TABAKERZEUGNISSEN

Die Verarbeitung, Herstellung und der Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen kann von den juristischen Personen betrieben werden, die ihren Sitz in der Republik Kroatien haben und die auf Grund der Erfüllung der im Tabakgesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen ins *entsprechende Register des Ministeriums für Land-, Forst- und Wasserwirtschaft eingetragen sind*.

- Tabakgesetz (NN 69/99, 22/02)

HERSTELLUNG UND VERTRIEB VON SPRENGSTOFFEN

Nach dem Sprengstoffgesetz, Sprengstoffe sind (1) gewerbliche Sprengstoffe, (2) Zündmittel, (3) pyrotechnische Gegenstände, (4) Munition, (5) Schießpulver und (6) Sprengstoff-Rohstoffe (Stoffe, die zur Herstellung von Sprengstoffen verwendet werden).

1. Die Zustimmung zur *Herstellung* von Sprengstoffen erteilt das *Innenministerium unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Verteidigungsministeriums und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Unternehmertum*.
2. Den Bescheid über die Genehmigung der Tätigkeit des *Sprengstoffvertriebs* stellt das *Innenministerium* aus.
3. *Der Kauf und Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen für Vergnügungszwecke, Klasse III und IV*, wird den juristischen und natürlichen Personen erlaubt, die im Besitz einer *Beschaffungsge-*

- nehmung des Polizeiamtes* sind.
4. Die im Gesetz über das Bergbauwesen festgelegten Sprengungsarbeiten dürfen von den juristischen Personen, die im Besitz eines entsprechenden Bescheids des Innenministeriums sind, durchgeführt werden.
- Sprengstoffgesetz (NN 178/04, 109/07, 67/08)

ENERGIEBEZOGENE TÄTIGKEITEN

Nach dem Energiegesetz gelten als energiebezogene Tätigkeiten:

(1) Stromerzeugung, (2) -übertragung, (3) -verteilung und (4) -versorgung, (5) Verwaltung von Stromversorgungsnetzen, (6) Organisation des Strommarktes, (7) Gasbeschaffung, (8) -transport und (9) -verteilung, (10) Produktion von Mineralölerzeugnissen, (11) Erdöltransport in Erdölleitungen und mit anderen Transportmitteln, (12) Transport von Mineralölerzeugnissen in Produktleitungen, (13) Groß- und (14) Einzelhandel mit Mineralölerzeugnissen, (15) Lagerung von Erdöl und Mineralölerzeugnissen, (16) Erzeugung der Wärmeenergie, (17) Verteilung und (18) Versorgung mit Wärmeenergie, (19) Handel, Vermittlung und Vertretung auf Energiemärkten, (20) Transport und Lagerung von flüssigem Erdgas, (21) Groß- und Einzelhandel mit flüssigem Erdöl-gas, (22) Großhandel mit flüssigem Erdgas.

Energiefirmen können eine energiebezogene Tätigkeit nur unter der Voraussetzung betreiben, dass sie zuvor die Erlaubnis zur Ausübung

dieser Tätigkeit erworben haben. Die Erlaubnis wird vom Rat für die Regelung energiebezogener Tätigkeiten nach Erhalt der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Unternehmertum erteilt.

Zur Ausübung folgender energiebezogener Tätigkeiten ist die Erlaubnis nicht erforderlich:

1. Stromerzeugung ausschließlich für den persönlichen Bedarf oder in Erzeugungsanlagen bis 5MW;
2. für Einzelhandelsgeschäfte, die mit Mineralölerzeugnissen handeln sowie für die Lagerung von Erdöl und Mineralölerzeugnissen für Eigenbedarf.

- Energiegesetz (NN 68/01, 177/04)
- Gesetz über den Strommarkt (NN 177/04)
- Gesetz über den Markt für Erdöl und Mineralölerzeugnisse (NN 57/06)
- Gesetz über die Regelung der Energietätigkeiten (177/04)

PRODUKTPRÜFUNG

Das Produktprüfungsverfahren wird zur Feststellung der Übereinstimmung eines Produkts, einer Dienstleistung oder eines Verfahrens mit den gesetzlich vorgeschriebenen Grundanforderungen durchgeführt. Das Verfahren umfasst Prüfungs- und Bestätigungsverfahren (Zertifizierung), Übereinstimmungserklärung des Lieferanten (Normgerechtigkeit), technische Aufsicht und Erteilung der Zulassung (Akkreditierung) an Laboratorien und juristische Personen zur Durchführung der Zertifizierung bzw. an juristische

Personen zur Durchführung der technischen Aufsicht.

Die juristische Person bzw. ein Teil der juristischen Person, und die natürliche Person, die im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens die Prüfung auf Übereinstimmung im Sinne des Normungsgesetzes durchführen, müssen die vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Durchführung bestimmter Prüfverfahren erfüllen.

Das Staatliche Amt für Normung und Messwesen legt durch einen Bescheid fest, welche juristischen Personen und Laboratorien die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

- Akkreditierungsgesetz (NN 158/03)

SCHUTZ UND ERHALTUNG DES KULTURERBES

Die Erforschung, Erhaltung, Restaurierung und Konservierung, der Schutz und die Renovierung des Kulturerbes sowie die Benutzung und der Handel mit Kulturgütern können von spezialisierten juristischen und natürlichen Personen betrieben werden. Das *Kultusministerium* schreibt auf Grund einer vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Unternehmertum die Anforderungen vor, die eine juristische oder natürliche Person zum Erwerb des *Bescheids über die Genehmigung der Tätigkeit im Bereich des Schutzes und der Erhaltung des Kulturerbes* zu erfüllen hat.

- Gesetz über den Schutz und die Erhaltung des Kulturerbes (NN 69/99, 151/03, 157/03)

ERZEUGUNG UND VERTRIEB VON ARZNEIMITTELN UND MEDIZINISCHEN PRODUKTEN

Die Erforschung, den Vertrieb, die Erzeugung, Zubereitung und Qualitätsprüfung der Arzneimittel bzw. der medizinischen Produkte dürfen die juristischen und natürlichen Personen betreiben, die die vom Gesundheitsminister vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen.

Das Ministerium für Gesundheit und soziale Sicherung erteilt:

1. den Bescheid bzw. die Erlaubnis zur Erzeugung von Arzneimitteln und medizinischen Produkten;
 2. die Erlaubnis für den Betrieb des Groß- und Einzelhandels mit Arzneimitteln und medizinischen Produkten (juristische und natürliche Personen, denen die Genehmigung zur Ausübung der pharmazeutischen Tätigkeit vom Gesundheitsminister erteilt worden ist, müssen die oben genannte Erlaubnis nicht einholen).
- Gesetz über Arzneimittel und medizinische Produkte (NN 121/03, 177/04)

VERTRIEB UND ERZEUGUNG VON TIERARZNEIMITTELN UND VETERINÄRMEDIZINISCHEN PRODUKTEN

Zur Ausübung der Erzeugung und Prüfung, des Vertriebs und der Prüfung von Arzneimitteln, Ergänzungsmitteln und veterinärmedizinischen Produkten auf Qualität, Wirkung und Verträglichkeit müssen juristische Personen Sonderanforderungen

erfüllen. *Die Sonderanforderungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit schreibt das Ministerium für Land-, Forst- und Wasserwirtschaft vor, welches auch den Bescheid über die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit erteilt.*

- Gesetz über Tierarzneimittel und veterinärmedizinische Produkte (NN 79/98)

HERSTELLUNG, WARTUNG UND VERTRIEB DER RÜSTUNG UND MILITÄRAUSRÜSTUNG

Rüstung und Militärausrüstung darf von den juristischen und natürlichen Personen hergestellt werden, die für diese Tätigkeit der Sonderproduktion eingetragen sind und die sich auf der Liste der Rüstungs- und Militärausrüstungshersteller befinden, die von der Regierung der Republik Kroatien in Übereinstimmung mit dem Vorschlag des Verteidigungsministeriums erstellt wird.

Die Firma oder der Name des Herstellers bzw. der Niederlassung des Herstellers darf keine Bezeichnung enthalten, die sich auf die Sonderproduktion bezieht. Die Hersteller müssen ihren Sitz im Staatsgebiet der Republik Kroatien haben.

Export und Import zu kommerziellen Zwecken dürfen neben der Agentur der Regierung der Republik Kroatien auch jene juristischen Personen betreiben, die für den Export/Import der Rüstung und Militärausrüstung registriert sind. Importgenehmigungen für den Bedarf des Militärs und des Innenministeriums werden vom Verteidigungsministerium bzw. vom Innenministerium erteilt.

Import-/Exportgenehmigungen zu kommerziellen Zwecken werden unter der Voraussetzung einer vorherigen Zustimmung des Ausschusses des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Unternehmertum erteilt, der aus den Vertretern des Verteidigungs-, Innen- und Außenministeriums sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Unternehmertum besteht.

- Gesetz über die Herstellung, Wartung und Vertrieb von Rüstung und Militärausrüstung (NN 33/02, 173/03)

HERSTELLUNG UND VERTRIEB VON WAFFEN UND MUNITION

Juristische und natürliche Personen, denen die Genehmigung zur Ausübung ihrer Tätigkeit erteilt worden ist, können Handelsgesellschaften zur Herstellung von Waffen unter den im Waffengesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen gründen.

Die Genehmigung wird vom Innenministerium im Einverständnis mit dem Verteidigungsministerium erteilt.

Handelsgesellschaften zur Herstellung von Munition können von juristischen und natürlichen Personen unter den in den Vorschriften über die Herstellung von Explosivstoffen festgelegten Voraussetzungen gegründet werden.

Die Genehmigung wird vom Innenministerium erteilt.

Handelsgesellschaften zum Vertrieb von Waffen und Munition können von juristischen und natürlichen Personen unter den im Waffengesetz festgelegten Voraussetzungen gegründet werden und bedürfen dazu einer

entsprechenden Genehmigung des Innenministeriums. Unter Vertrieb von Waffen und Munition versteht man die Beschaffung von Waffen und Munition zwecks Verkauf, Lagerung und Aufbewahrung sowie den Groß- und Einzelhandel mit Waffen und Munition.

Handelsgesellschaften zur Wartung und zum Umbau von Waffen können von juristischen und natürlichen Personen unter den im Waffengesetz festgelegten Voraussetzungen gegründet werden und bedürfen einer entsprechenden Genehmigung des Innenministeriums.

- Waffengesetz (NN 46/97, 27/99, 12/01, 19/02)

FACHTÄTIGKEIT IM BEREICH UMWELTSCHUTZ

Juristische Personen, die für die Ausübung der Fachtätigkeiten im Bereich Umweltschutz eingetragen sind und die Fachpläne im Bereich der Umweltüberwachung (*monitoring*) entwickeln sowie Umweltschutzelaborate ausarbeiten, an fachlicher Vorbereitung und der Erstellung von Umwelteinflussstudien mitwirken und Fachbildungsprogramme zum Erwerb von Kenntnissen bzw. zur Weiterbildung im Bereich Umweltschutz durchführen, können diese Tätigkeit nach Einholung einer Zustimmung des Ministeriums für Umweltschutz, Raumplanung und Bau aufnehmen.

- Umweltschutzgesetz (NN 82/94, 128/99)

FACHTÄTIGKEIT IM BEREICH RAUMPLANUNG

Als Fachtätigkeit der Raumplanung werden die Ausarbeitung von Raum-

plänen und die Erstellung von Fachdokumentation für Raumplanungsgenehmigungen angesehen, die sich auf Eingriffe in den Raum beziehen, deren Modalitäten durch das Gesetz über die Raumplanung geregelt sind.

Die entsprechende Zustimmung wird vom Ministerium für Umweltschutz und Raumplanung erteilt.

- Gesetz über die Raumplanung (NN 30/94, 68/98, 61/00, 32/02, 100/04)
- Ordnung über die Erteilung der Zustimmung zur Eintragung ins Gerichtsregister der juristischen Personen, die die Fachtätigkeit der Raumplanung ausüben (NN 127/99)

STEUERBERATUNG

Die Tätigkeit der Steuerberatung umfasst Beratung in Steuerfragen, Vertretung in Steuerverfahren vor Steuerbehörden und die Erstellung von Steuererklärungen. Neben der Steuerberatung können auch die Dienstleistungen der Führung von Geschäftsbüchern, Erstellung von Finanzberichten und andere verwandte Dienstleistungen erbracht

werden. Die Tätigkeit der Steuerberatung können nach dem Gesetz über die Steuerberatung selbstständige Steuerberater und offene Handelsgesellschaften für Steuerberatung ausüben.

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb wird allen Personen, die sowohl allgemeine Anforderungen als auch Sonderanforderungen entsprechend dem oben genannten Gesetz erfüllen, von der Kroatischen Steuerberaterkammer erteilt.

- Gesetz über die Steuerberatung (NN 127/00)

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Die Dienstleistungen der Wirtschaftsprüfung dürfen ausschließlich von den Handelsgesellschaften erbracht werden, die eine Genehmigung der kroatischen Wirtschaftsprüferkammer haben, sowie von unabhängigen Wirtschaftsprüfern, die in Einklang mit den Bestimmungen des Wirtschaftsprüfungsgesetzes unter Erhalt der Genehmigung der Kroatischen Wirtschaftsprüferkammer gegründet sind.

Ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen der Wirtschaftsprüfung in der Republik Kroatien nachgehen, wenn sie eine Zweigniederlassung gemäß dem Gesetz über die Handelsgesellschaften gründen. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfung sind für die Tätigkeit der ausländischen Wirtschaftsprüfer maßgebend, unter Beachtung der Gegenseitigkeit zwischen Kroatien und den EU-Mitgliedsstaaten bzw. Drittländern.

- Wirtschaftsprüfungsgesetz (NN 146/05)

MINENRÄUMUNG

Der Bescheid über die Genehmigung zur Ausübung dieser Tätigkeit wird vom Innenministerium unter Erfüllung der durch das Gesetz über die Minenräumung vorgeschriebenen Voraussetzungen erlassen.

- Gesetz über die Minenräumung (NN 19/96, 86/98, 64/00)
- Gesetz über die humanitäre Minenräumung (NN 153/05)

TELEKOMMUNIKATIONS-DIENSTLEISTUNGEN

Die Berechtigung zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen wird auf Grund einer Konzession in Einklang mit den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes erlangt. Telekommunikationsdienstleistende (öffentliche Telefondienste, Basistelekommunikationsdienstleistungen, Telekommunikationsdienstleistungen im Festnetz) und Subjekte, die Rundfunk- und Fernsehprogramme über ein Kabelnetz ausstrahlen, müssen selbst über das notwendige Kapital und den Großteil der notwendigen Infrastruktur, Objekte, Installationen, Ausstattung und Geschäftsräume verfügen (dies schließt auch die selbstständige Verfügung über Räumlichkeiten auf Grund eines Mietvertrags ein). Sie müssen auch eine der jeweiligen Telekommunikationsdienstleistung entsprechende *Konzession des Telekommunikationsausschusses* haben sowie einen Konzessionsvertrag bzw. einen Vertrag über die Ausübung der Tätigkeit mit dem Ausschuss abschließen.

- Telekommunikationsgesetz (NN 122/03, 158/03, 64/04, 177/03, 60/04, 70/05)

TIERÄRZTLICHE TÄTIGKEIT

Nach dem Gesetz über die Veterinärmedizin kann eine tierärztliche Einrichtung von einer juristischen und natürlichen Person nach Einholung der *Stellungnahme der Kroatischen Tierärztekammer* und unter Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Vor-

aussetzungen errichtet werden.

- Gesetz über die Veterinärmedizin (NN 41/07)

ARBEITSVERMITTLUNG

Neben dem Kroatischen Arbeitsamt kann die Tätigkeit der Arbeitsvermittlung auch von den juristischen und natürlichen Personen ausgeübt werden, die die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen und die Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Unternehmertum erworben haben.

- Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Rechte während der Arbeitslosigkeit (NN 32/02, 86/02, 114/03, 151/03)

SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN

Sicherheitsdienstleistungen können nur von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften ausgeübt werden. Gründer bzw. Gesellschafter kann nur eine natürliche Person sein, die eine von der örtlich zuständigen Polizeibehörde ausgestellte Genehmigung zur Erbringung der Sicherheitsdienstleistungen besitzt. Das Innenministerium erteilt die Genehmigung zur Erbringung der Sicherheitsdienstleistungen nach dem Sitz der Gesellschaft.

- Gesetz über den Schutz von Personen und Eigentum (NN 83/96, 96/01, 114/02)

LUFTVERKEHR

Den Transport im öffentlichen Luftverkehr kann nur eine für diese Tätigkeit eingetragene juristische Person betreiben, die neben den allgemeinen

Voraussetzungen auch die im Gesetz über den Luftverkehr festgelegten und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen erfüllt.

Die Luftfahrtgesellschaft im Linien- und Gelegenheitsverkehr (Charter) kann eine in der Republik Kroatien eingetragene Gesellschaft sein, die vollständig oder mehrheitlich im Eigentum einer inländischen natürlichen oder juristischen Person ist und zwar unter der Voraussetzung, dass zwei Drittel der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder kroatische Staatsbürger mit ständigem Wohnsitz in der Republik Kroatien sind. Die Luftfahrtgesellschaft muss im Kroatischen Register der Zivilflugzeuge mindestens ein Flugzeug in der entsprechenden Kategorie eingetragen haben sowie wirtschaftlich-finanzielle und andere der Transportart entsprechende Voraussetzungen erfüllen. Für alle diesbezüglichen Angelegenheiten ist das Ministerium für Seewesen, Tourismus, Transport und Entwicklung zuständig.

Zur Ausübung anderer kommerzieller Tätigkeiten im Luftverkehr, die nicht zum Bereich Personen- und Frachttransport gehören (z.B. Lufttransport zwecks Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, Lufttransport für Eigenbedarf), muss die juristische Person, die für die betreffenden Tätigkeiten registriert ist, über entsprechende Ausrüstung und Fachpersonal verfügen sowie weitere Kriterien erfüllen. Das Befähigungszeugnis wird vom Ministerium für Seewesen, Tourismus, Transport und Entwicklung erteilt.

- Gesetz über den Luftverkehr (NN 132/98, 178/04, 46/07)

VII. WICHTIGERE INSTITUTIONEN UND MINISTERIEN DER REPUBLIK KROATIEN

KROATISCHES PARLAMENT

Luka Bebić, Präsident
Vladimir Šeks, Ivan Jarnjak, Josip Friščić, Željka Antunović, Neven Mimica,
Vizepräsidenten
Trg Sv. Marka 6-7, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 4569-222, 6303-222
Fax: +385 (0)1 6303-018
E-Mail: sabor@sabor.hr
www.sabor.hr

REGIERUNG DER REPUBLIK KROATIEN

Jadranka Kosor, Premierministerin
Damir Polančec, Božidar Pankretić, Đurđa Adlešić, Slobodan Uzelac, Vizepremierninister
Trg Sv. Marka 2, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 4569-222
Fax: +385 (0)1 6303-023
www.vlada.hr

FINANZMINISTERIUM

Ivan Šuker, Minister
Katančićeva 5, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 4591-333
Fax: +385 (0)1 4922-583
E-Mail: kabinet@mfin.hr
www.mfin.hr

VERTEIDIGUNGSMINISTERIUM

Branko Vukelić, Minister
Trg kralja Petra Krešimira IV 1, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 4567-111
Fax: +385 (0)1 4567-963
E-Mail: infor@morh.hr
www.morh.hr

MINISTERIUM FÜR UMWELTSCHUTZ, RAUMPLANUNG UND BAU

Marina Matulović-Dropulić, Ministerin
Ul. Republike Austrije 20, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 3782-444
Fax: +385 (0)1 3772-822
www.mzopu.hr

INNENMINISTERIUM

Tomislav Karamarko, Minister
Ulica grada Vukovara 33, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 6122-111
Fax: +385 (0)1 6122-452
E-Mail: pitanja@mup.hr, javnost@mup.hr
www.mup.hr, www.policija.hr

MINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN UND EUROPÄISCHE INTEGRATION

Gordan Jandroković, Minister
Trg N. Š. Zrinskog 7-8, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 4920-149
Fax: +385 (0)1 4551-795
www.mvpei.hr

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND UNTERNEHMERTUM

Damir Polančec, Minister
Ul. grada Vukovara 78, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 6106-111
Fax: +385 (0)1 6109-110
E-Mail: info@mingorp.hr, javnost@mingorp.hr
www.mingorp.hr

KULTUSMINISTERIUM

Božo Biškupić, Minister
Runjaninova 2, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 4866-666
Fax: +385 (0)1 4816-755
E-Mail: web@min-kulture.hr
www.min-kulture.hr

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FISCHEREI UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Petar Čobanković, Minister
Ul. grada Vukovara 78, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 6106-111
Fax: +385 (0)1 6109-201
E-Mail: office@mps.hr
www.mps.hr

MINISTERIUM FÜR REGIONALENTWICKLUNG, FORST- UND WASSERWIRTSCHAFT

Božidar Pankretić, Minister
Babonićeva 121, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 6400-600
Fax: +385 (0)1 6400-644
www.mrrsvg.hr

MINISTERIUM FÜR FAMILIE, KRIEGSVETERANE UND GENERATIONENSOLIDARITÄT

Tomislav Ivić, Minister
Trg hrvatskih velikana 6, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 2308-800
Fax: +385 (0)1 2308-852
E-Mail: mobms@mobms.hr
www.mobms.hr

MINISTERIUM FÜR TOURISMUS

Damir Bajs, Minister
Prisavlje 14, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 6169-111
Fax: +385 (0)1 6196-181
www.mint.hr

**MINISTERIUM FÜR SEEWESEN,
TRANSPORT UND INFRASTRUKTUR**

Božidar Kalmeta, Minister
Prisavlje 14, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 61 69 111
www.mmpi.hr

**MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT,
BILDUNG UND SPORT**

Radovan Fuchs, Minister
Donje svetice 38, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 45 69 000
Fax: +385 (0)1 46 17 962
E-Mail: ured@mzos.hr
www.mzos.hr

JUSTIZMINISTERIUM

Ivan Šimonović, Minister
Dežmanova 6 i 10, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 37 10 666
Fax: +385 (0)1 37 10 602
www.pravosudje.hr

**MINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND
SOZIALE SICHERUNG**

Darko Milinović, Minister
Kaver 200 a, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 46 07 555, 4677-005
Fax: +385 (0)1 46 77 091
www.mzss.hr

VERWALTUNGSMINISTERIUM

Davorin Mlakar, Minister

Bianca Matković
Ministerin ohne Geschäftsbereich

KROATISCHE NATIONALBANK

Trg hrvatskih velikana 3, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 4564-555
Fax: +385 (0)1 4610-551
E-Mail: info@hnb.hr
www.hnb.hr

**STAATLICHE AGENTUR FÜR DIE
SICHERUNG VON SPAREINLAGEN UND
BANKENSANIERUNG**

Jurišićeva 1, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 4813-222
Fax: +385 (0)1 4819-107
E-Mail: dab@dab.hr
www.dab.hr

**KROATISCHE BANK FÜR
WIEDERAUFBAU UND ENTWICKLUNG**

Trg. J. J. Strossmayera 9, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 4591-666
Fax: +385 (0)1 4591-721
E-Mail: ured-uprave@hbor.hr
www.hbor.hr

**KROATISCHE AGENTUR FÜR
KLEINUNTERNEHMEN**

Prilaz Gjure Deželića 7, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 4881-000
Fax: +385 (0)1 4881-009
E-Mail: hamag@hamag.hr
www.hamag.hr

**KROATISCHE AGENTUR FÜR DEN
SCHUTZ DES WETTBEWERBS**

Savska cesta 41, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 6176-448
Fax: +385 (0)1 6176-450
E-Mail: agencija.ztn@aztn.hr
www.aztn.hr

**STAATLICHES AMT FÜR GEISTIGES
EIGENTUM (SIPO KROATIEN)**

Ul. grada Vukovara 78, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 61 06 100
Fax: +385 (0)1 61 12 017
E-Mail: info@dziv.hr
www.dziv.hr

STAATLICHES AMT FÜR STATISTIK

Ilica 3, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 4806-111
E-Mail: stat.info@dzs.hr
www.dzs.hr

**STAATLICHES INSTITUT FÜR
MESSWESEN**

Ul. grada Vukovara 284, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 5630-000
Fax: +385 (0)1 5630-001
E-Mail: pisarnica@dzm.hr
www.dzm.hr

**STAATLICHE DIREKTION FÜR
WASSERWIRTSCHAFT**

Ul. grada Vukovara 220, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 63 07 333
Fax: +385 (0)1 6151-821
E-Mail: duv@voda.hr
www.duv.hr

**STAATLICHE DIREKTION FÜR
LANDVERMESSUNG**

Gruška 20, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 61 65 444
Fax: +385 (0)1 61 65 484
www.dgu.hr

STAATLICHES INSPEKTIONSBÜRO

Petračićeva 4, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 3639-400
www.inspektorat.hr

**KROATISCHE ANSTALT FÜR
RENTENVERSICHERUNG**

A. Mihanovića 3, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 45 95 500
Fax: +385 (0)1 45 95 063
www.mirovinsko.hr

KROATISCHES ARBEITSAMT

Ul. kralja Zvonimira 15, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 46 99 999
Fax: +385 (0)1 46 99 955
E-Mail: hzz@hzz.hr
www.hzz.hr

FINANZAGENTUR (FINA)

Koturaška 43, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 61 27 111
Fax: +385 (0)1 61 28 089
E-Mail: info@fina.hr
www.fina.hr

**KROATISCHER
PRIVATISIERUNGSFONDS**

Ivana Lučića 6, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 63 46 111
Fax: +385 (0)1 61 15 568
E-Mail: investcroatia@hfp.hr
www.hfp.hr

**KROATISCHES HYDROGRAPHISCHES
INSTITUT**

Zrinsko-Frankopanska 161, 21000 SPLIT
Tel.: +385 (0)21 30 88 00
Fax: +385 (0)21 34 72 42
E-Mail: office@hhi.hr
www.hhi.hr

**KROATISCHE INFORMATIONS-,
DOKUMENTATIONS- UND
REFERENZAGENTUR (HIDRA)**

Siget 18c, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 48 55 827
Fax: +385 (0)1 48 55 655
E-Mail: ured@hidra.hr
www.hidra.hr

STAATLICHER RECHNUNGSHOF

Tkalčičeva 19, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 48 13 301
Fax: +385 (0)1 48 13 304
E-Mail: revizija@revizija.hr
www.revizija.hr

**KROATISCHE AUFSICHTSAGENTUR
FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGEN
(HANFA)**

Miramarska 24b, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 6173-200
Fax: +385 (0)1 4811-406
E-Mail: ozana.basic@hanfa.hr
www.hanfa.hr

**ZENTRALES VERSICHERTENREGISTER
(REGOS)**

Gajevo 5, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 48 98 900
Fax: +385 (0)1 49 98 903
E-Mail: regos@regos.hr
www.regos.hr

**KROATISCHE ANSTALT FÜR
KRANKENVERSICHERUNG**

Jukićeva 12, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 48 82 066
Fax: +385 (0)1 48 82 067
www.hzzozzr.hr

HANDELSGERICHTE*

HANDELSGERICHT IN BJELOVAR

Ivše Lebovića 42, 43000 Bjelovar
Tel.: +385 (0)43 244-408
Fax: +385 (0)43 244-409

HANDELSGERICHT IN DUBROVNIK

Dr. Ante Starčevića 23, 20000 Dubrovnik
Tel.: +385 (0)20 358-460
Fax: +385 (0)20 357-737

HANDELSGERICHT IN KARLOVAC

Trg Josipa Broza Tita 1, 47000 Karlovac
Tel.: +385 (0)47 606-149
Fax: +385 (0)47 415-303

HANDELSGERICHT IN OSIJEK

Zagrebačka 2, 31000 Osijek
Tel.: +385 (0)31 207-600
Fax: +385 (0)31 207-606

HANDELSGERICHT IN PAZIN

Dršćevka 1, 52000 Pazin
Tel.: +385 (0)52 619-900
Fax: +385 (0)52 619-910

HANDELSGERICHT IN RIJEKA

Zadarska 1, 51000 Rijeka
Tel.: +385 (0)51 660-200
Fax: +385 (0)51 660-260

HANDELSGERICHT IN SISAK

Ferde Hefelea bb, 44000 Sisak
Tel.: +385 (0)44 571-780
Fax: +385 (0)44 571-783

HANDELSGERICHT IN SLAVONSKI BROD

Trg pobjede 13, 35000 Slavonski Brod
Tel.: +385 (0)35 217-400
Fax: +385 (0)35 410-289

HANDELSGERICHT IN SPLIT

Gundulićeva 29, 21000 Split
Tel.: +385 (0)21 393-999
Fax: +385 (0)21 347-271

HANDELSGERICHT IN ŠIBENIK

Stjepana Radića 81, 22000 Šibenik
Tel.: +385 (0)22 209-333
Fax: +385 (0)22 209-320

HANDELSGERICHT IN VARAŽDIN

Braće Radića 2, 42000 Varaždin
Tel.: +385 (0)42 401-888
Fax: +385 (0)42 214-743

HANDELSGERICHT IN ZADAR

Dr. Franje Tuđmana 35, 23000 Zadar
Tel.: +385 (0)23 292-000
Fax: +385 (0)23 292-055

HANDELSGERICHT IN ZAGREB

Amruševa 2, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 4897-222
Fax: +385 (0)1 4920-871

* auch "Registergerichte" genannt

KAMMERN

**KROATISCHE
RECHTSANWALTSKAMMER**
Koturaška 53, 10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 6171-270
Fax: +385 (0)1 6170-686
www.odvj-komora.hr

KROATISCHE NOTARKAMMER
Račkoga 10/II, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 4556-566
Fax: +385 (0)1 4551-544
www.hjk.hr

KROATISCHE HANDWERKSKAMMER
Ilica 49/II, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 4806-666
Fax: +385 (0)1 4846-610
www.hok.hr

**KROATISCHE
WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**
Kralja Zvonimira 34, 10000 Zagreb
Tel.: +385 (0)1 4649-618
Fax: +385 (0)1 4663-362
www.revizorska-komora.hr



KROATISCHE WIRTSCHAFTSKAMMER

ZENTRALE

Rooseveltovej trg 2
HR-10000 ZAGREB
Tel.: +385 (0)1 4561-555
Fax: +385 (0)1 4828-380
www.hgk.hr
E-Mail: hgk@hgk.hr
Gebührenfreies Infotelefon: 0800 1852

PRÄSIDENT

Nadan Vidošević
Tel.: +385 (0)1 4561-712
4561-713
Fax: +385 (0)1 4828-365
E-Mail: predsjednik@hgk.hr

VIZEPRÄSIDENTEN

Vesna Trnokop-Tanta
Wirtschafts- und EU-Angelegenheiten,
Europäische Integration
Tel.: +385 (0)1 4561-760
Fax: +385 (0)1 4826-354
E-Mail: dgacina@hgk.hr

Jasminka Trzun

Rechtsfragen und interne Organisation
Tel.: +385 (0)1 4561-667
Fax: +385 (0)1 4826-354
E-Mail: dgacina@hgk.hr

Dunja Konjevod

Außenwirtschaft
Tel.: +385 (0)1 4828-382
Fax: +385 (0)1 4828-379
E-Mail: eoi@hgk.hr

Šime Vidulin

Regionalentwicklung
Tel.: +385 (0)52 378-100
Fax: +385 (0)52 211-875
E-Mail: hgkpu@hgk.hr

Vladimir Ferdelji (Elektrokontakt d.d.), Wirtschaftsangelegenheiten

Tel.: +385 (0)1 2404-146
Fax: +385 (0)1 2405-717
E-Mail: vladimir.ferdelji@ekz.htnet.hr

BERATER DES PRÄSIDENTEN

Jadranka Radovanić Präsidentin - Gespanschaftskammer Split Beraterin für Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten

Tel.: +385 (0)21 321-100
Fax: +385 (0)21 346-956
E-Mail: hgkst@hgk.hr

Čedomil Cesarec

Präsident - Gespanschaftskammer Varaždin Berater für industrielle Gewerbegebiete

Tel.: +385 (0)42 405-400
Fax: +385 (0)42 405-401
E-Mail: hgkvz@hgk.hr

Jasna Borić

Beraterin für Wirtschaftssystem, Beziehungen zu staatlichen Körperschaften und anderen Institutionen

Tel.: +385 (0)1 4561-757
Fax: +385 (0)1 4561-565
E-Mail: jboric@hgk.hr

Lidija Sorić
Beraterin für Wirtschaftsrecht

Tel.: +385 (0)1 4561-579
Fax: +385 (0)1 4561-565
E-Mail: gsibenik@hgk.hr

Stjepan Turek
Berater für Forschung und Entwicklung

Tel.: +385 (0)1 4561-531
Fax: +385 (0)1 4561-565
E-Mail: sturek@hgk.hr

Miljenko Fičor
Berater für Bank- und Finanzwesen

Tel.: +385 (0)1 4561-705
Fax: +385 (0)1 4561-565
E-Mail: mfičor@hgk.hr

Daria Krstičević
Beraterin für Völkerrecht

Tel.: +385 (0)1 4561-730
Fax: +385 (0)1 4561-565
E-Mail: dkrsticevic@hgk.hr

Ružica Gelo
Beraterin für Vorbeitrittsverhandlungen mit der EU - Landwirtschaft

Tel.: +385 (0)1 4826-066
Fax: +385 (0)1 4561 545
E-Mail: rgelo@hgk.hr

Ljubomir Kučić
Berater für Seetransport, Fischerei und Inseln

Tel.: +385 (0)21 321-175
Fax: +385 (0)21 346-956
E-Mail: lkucic@hgk.hr

Dario Jurin
Berater für Gebiete unter besonderer staatlicher Fürsorge und Inseln

Tel.: +385 (0)23 204-730
Fax: +385 (0)23 213-923
E-Mail: hgkzd@hgk.hr

SEKRETARIAT

Martina Velnić Župić
Generalsekretärin

Tel.: +385 (0)1 4561-718,
4561-719
Fax: +385 (0)1 4561-575
E-Mail: gltajnik@hgk.hr

PRÄSIDIALBÜRO

Zdenka Peternel, Leiterin

Tel.: +385 (0)1 4561-712, 4561-713
Fax: +385 (0)1 4828-365
E-Mail: zpeternel@hgk.hr

BÜRO DER KWK FÜR GEBIETE UNTER BESONDERER STAATLICHER FÜRSORGE
Josip Lača, Leiter

Ulica kralja Zvonimira 36, 22300 Knin
Tel.: +385 (0)22 664-540
Fax: +385 (0)22 664-550
E-Mail: knin@hgk.hr

PERSÖNLICHES BÜRO DES PRÄSIDENTEN

Iva Čavkić, Büroleiterin (amtierend)

Tel.: +385 (0)1 4561-726
Fax: +385 (0)1 4826-069
E-Mail: icavkic@hgk.hr

Abteilungen und Center der KWK

ABTEILUNG BANKWESEN UND ANDERE FINANZINSTITUTE

Rooseveltov trg 2, 10000 ZAGREB
Mirjana Kovačić, Abteilungsleiterin
Vanja Dominović, Stellv. Abteilungsleiterin
Tel.: +385 (0)1 4828-451; 4828-383
Fax: +385 (0)1 4561-535
E-Mail: bankarstvo@hgk.hr

ABTEILUNG BAUWESEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT

Draškovićeva 45, 10000 ZAGREB
Rudolf Rom, Abteilungsleiter
Mato Ostojčić, Stellv. Abteilungsleiter
Tel.: +385 (0)1 4606-707, 4619-250
Fax: +385 (0)1 4606-734
E-Mail: graditeljstvo@hgk.hr

ABTEILUNG INDUSTRIE

Draškovićeva 45, 10000 ZAGREB
Ruder Friganović, Abteilungsleiter
Zoja Crnečki, Stellv. Abteilungsleiterin und Leiterin des Referats Metallherstellung und Verarbeitung
Josip Miličić, Assistent des Abteilungsleiters / Leiter des Referats Herstellung von Nichtmetallen und Chemie
Zoran Barišić, Assistent des Abteilungsleiters / Leiter des Referats Kleinunternehmen
Tel.: +385 (0)1 4606-701, 4606-705
Fax: +385 (0)1 4606-737
E-Mail: industrija@hgk.hr

ABTEILUNG AUSSENWIRTSCHAFT

Rooseveltov trg 2, 10000 ZAGREB
Dunja Konjevod, Abteilungsleiterin
Silva Stipić, Stellv. Abteilungsleiterin
Tel.: +385 (0)1 4828-382
Fax: +385 (0)1 4828-379
E-Mail: eoi@hgk.hr

ENTERPRISE EUROPE NETZWERK (EEN)

Vesna Torbarina, Leiterin
Tel.: +385 (0)1 4561-762
Fax: +385 (0)1 4826-352
E-Mail: een@hgk.hr
www.een.hr

KROATISCHES NATIONALKOMITEE DER INTERNATIONALEN HANDELSKAMMER - ICC KROATIEN

Nadan Vidošević, Präsident
Dunja Konjevod, Generalsekretärin
Tel.: +385 (0)1 4561-784
Fax: +385 (0)1 4828-380
E-Mail: icc@hgk.hr
www.hgk.hr/icc

ABTEILUNG LANDWIRTSCHAFT, LEBENSMITTELINDUSTRIE UND FORSTWIRTSCHAFT

Božica Marković, Abteilungsleiterin
Ružica Gelo, Stellv. Abteilungsleiterin
Marijan Kavran, Assistent der
Abteilungsleiterin
Tel.: +385 (0)1 4826-066, 4826-068
Fax: +385 (0)1 4561-545
E-Mail: poljoprivreda@hgk.hr

ABTEILUNG VERKEHR UND KOMMUNIKATIONEN

Ljubica Herceg, Abteilungsleiterin
Dario Soldo, Assistent der Abteilungsleiterin
Tel.: +385 (0)1 4561-510, 4561-511
Fax: +385 (0)1 4561-540
E-Mail: promet@hgk.hr

HANDELSABTEILUNG

Milica Rakuša-Martulaš, Abteilungsleiterin
Neven Polić, Assistent der Abteilungsleiterin
Tel.: +385 (0)1 4561-624
Fax: +385 (0)1 4828-499
E-Mail: trgovina@hgk.hr

ABTEILUNG TOURISMUS

Ondina Šegvić, Abteilungsleiterin
Tel.: +385 (0)1 4561-570, 4561-660
Fax: +385 (0)1 4828-499
E-Mail: turizam@hgk.hr

Center

CENTER FÜR QUALITÄT

Trpimir Župić, Leiter
Nevenka Gašparac, Assistent des Leiters
Tel.: +385 (0)1 4828-448, 4561-650
Fax: +385 (0)1 4561-614
E-Mail: kvaliteta@hgk.hr

CENTER FÜR MAKROÖKONOMISCHE ANALYSEN

Jasna Belošević-Matić, Leiterin
Tel.: +385 (0)1 4828-373
Fax: +385 (0)1 4828-380
E-Mail: makroekonomija@hgk.hr

CENTER FÜR GESCHÄFTSINFORMATIONEN

HeinzeloVA 69, 10000 ZAGREB
Lidija Švaljek, Leiterin
Tel.: +385 (0)1 4606-708
Fax: +3895 (0)1 4606-782
E-Mail: poslovne-informacije@hgk.hr

CENTER FÜR INFORMATIK UND STATISTIK

Marijan Frković, Leiter
Marina Čizmar, Assistentin des Leiters
Tel.: +385 (0)1 4561-513
Fax: +385 (0)1 4561-520
E-Mail: informatika@hgk.hr

CENTER FÜR PERSONALENTWICKLUNG

Zdenka Peternel, Leiterin
Vesna Štefica, Assistentin der Leiterin
Gabrijela Karaica, Assistentin der Leiterin
Tel.: +385 (0)1 4561-514
Fax: +385 (0)1 4828-380
E-Mail: potencijali@hgk.hr

CENTER FÜR DESIGN

Draškovićeva 45, 10000 ZAGREB
Luka Mjeda, Leiter
Tel.: +385 (0)1 4606-760
Fax: +385 (0)1 4606-737
E-Mail: dizajn@hgk.hr

Gerichte im Rahmen der KWK

STÄNDIGES SCHIEDSGERICHT

Dalmatinska 10, 10000 Zagreb
Mihajlo Djika, Präsident
Andreja Cavlina, Sekretärin
Tel.: +385 (0)1 4848-622, 4848-623
Fax: +385 (0)1 4848-625
E-Mail: sudiste@hgk.hr

EHRENGERICHT

Dalmatinska 10, 10000 Zagreb
Josip Kos, Präsident
Zdravka Kezele-Kokorić, Sekretärin
Tel.: +385 (0)1 4848-624, 4848-628
Fax: +385 (0)1 4848-625
E-Mail: zkezele@hgk.hr

SCHLICHTUNGSZENTRUM

Dalmatinska 10, 10000 Zagreb
Krešimir Sajko, Präsident
Nina Tepeš, Sekretärin
Tel.: +385 (0)1 4848-622, 4848-623
Fax: +385 (0)1 4848-625
E-Mail: mirenje@hgk.hr

Gespenschaftskammern und Vertretungen der KWK

Kammer Zagreb

Draškovićeva 45, 10000 Zagreb
Zlatan Fröhlich, Präsident
Mladen Stević, Sekretär
Tel.: +385 (0)1 4606-720
Fax: +385 (0)1 4606-803
E-Mail: hgkzg@hgk.hr
www.zg.hgk.hr

Gespenschaftskammer Karlovac

Kralja Tomislava 19b, 47000 Karlovac
Zlatko Kuzman, Präsident
Damir Furdek, Sekretär
Tel.: +385 (0)47 612-111
Fax: +385 (0)47 614-720
E-Mail: hgkka@hgk.hr

Gespenschaftskammer Bjelovar

Preradovićevo 4/1, 43000 Bjelovar
Zlatko Kufner, Präsident (Kamen Sirač d.d., Sirač)
Mara Milinović, Sekretärin
Tel.: +385 (0)43 274-060
Fax: +385 (0)43 241-908
E-Mail: hgkbj@hgk.hr

Gespenschaftskammer Koprivnica

Josipa Vargovića 1/i, 48000 Koprivnica
Miroslav Vitković, Präsident (Podravka d.d.)
Krunoslav Vitelj, Sekretär
Tel.: +385 (0)48 622-816; 622-817
Fax: +385 (0)48 622-818
E-Mail: hgkkc@hgk.hr

Gespenschaftskammer Čakovec

Ivana Gorana Kovačića 2, 40000 Čakovec
Rajko Šarić, Präsident
Dijana Krnjak, Sekretärin
Tel.: +385 (0)40 311-160, 311-665
Fax: +385 (0)40 311-161
E-Mail: hgkck@hgk.hr

Gespenschaftskammer Krapina

Trg Ljudevita Gaja 5, 49000 Krapina
Ivica Cerovečki, Präsident (Kotka d.d.)
Sanja Mihovilić, Sekretärin (amtierend)
Tel.: +385 (0)49 371-883; 371-885
Fax: +385 (0)49 371-884
E-Mail: hgkkr@hgk.hr

Gespenschaftskammer Dubrovnik

Pera Čingrije 6, 20000 Dubrovnik
Terezina Orlić, Präsident
Tel.: +385 (0)20 412-044
Fax: +385 (0)20 412-044
E-Mail: hgkdu@hgk.hr

Gespenschaftskammer Osijek

Europska avenija 13, 31000 Osijek
Zoran Kovačević, Präsident
Katarina Pekanov, Sekretärin
Tel.: +385 (0)31 223-800
Fax: +385 (0)31 223-824
E-Mail: hgkos@hgk.hr

Gespanschaftskammer Otočac

Ul. kralja Zvonimira 16, 53220 Otočac
Josko Brajković, Präsident
Milan Kranjčević, Sekretär
Tel.: +385 (0)53 773-307, 771-078,
771-001
Fax: +385 (0)53 771-001
E-Mail: hgkot@hgk.hr

Gespanschaftskammer Požega

Vukovarska 6, 34000 Požega
Luka Balenović, Präsident
(Orljava d.o.o., Požega)
Marija Rehnicher, Sekretärin
Tel.: +385 (0)34 273-260
Fax: +385 (0)34 273-360
E-Mail: hgkpz@hgk.hr

Gespanschaftskammer Pula

Carrarina 5, 52000 Pula
Jasna Jaklin-Majetić, Präsident
Damir Sirotić, Sekretär (amtierend)
Tel.: +385 (0)52 378-100
Fax: +385 (0)52 211-875
E-Mail: hgkpu@hgk.hr

Gespanschaftskammer Rijeka

Bulevar oslobođenja 23, 51000 Rijeka
Vinko Mičetić, Präsident
Ingrid Stanković, Sekretärin
Tel.: +385 (0)51 209-111
Fax: +385 (0)51 216-033
E-Mail: hgkri@hgk.hr

Gespanschaftskammer Sisak

Kranjčevićeva 16, 44000 Sisak
Boris Mesarić, Präsident (Petrokemija
d.d., Kutina)
Brankica Grd, Sekretärin
Tel.: +385 (0)44 522-583
Fax: +385 (0)44 521-531
E-Mail: hgksk@hgk.hr

**Gespanschaftskammer
Slavonski Brod**

Trg pobjede 31/2, 35000 Slavonski Brod
Vlatko Blekić, Präsident (Đuro Đaković
Montaža d.d., Slavonski Brod)
Krešimir Rudec, Sekretär
Tel.: +385 (0)35 448-583
Fax: +385 (0)35 448-591
E-Mail: hgksb@hgk.hr

Gespanschaftskammer Split

Obala A. Trumbića 4, 21000 Split
Jadranka Radovanić, Präsident
Katija Buličić, Sekretärin
Tel.: +385 (0)21 321-100
Fax: +385 (0)21 346-956
E-Mail: hgkst@hgk.hr

Gespanschaftskammer Šibenik

Dr. fra Jerolima Milete 31, 22000 Šibenik
Petar Škender, Präsident (INA d.d., PJ
Maloprodaje Šibenik)
Magda Lakos-Mioč, Sekretärin
Tel.: +385 (0)22 311-600
Fax: +385 (0)22 311-610
E-Mail: hgksi@hgk.hr

Gespanschaftskammer Varaždin

Preradovićevo 17/II, 42000 Varaždin
Čedomil Cesarec, Präsident
Snježana Marcijuš, Sekretärin
Tel.: +385 (0)42 405-400, 405-405
Fax: +385 (0)42 405-401
E-Mail: hgkvz@hgk.hr

Gespanschaftskammer Virovitica

Trg kralja Tomislava 6, 33000 Virovitica
Ivan Slamić, Präsident (TVIN d.o.o.)
Milan Vandura, Sekretär
Tel.: +385 (0)33 725-150
Fax: +385 (0)33 722-150
E-Mail: hgkvi@hgk.hr

Gespanschaftskammer Vukovar

Zmajeva 1, 32000 Vukovar
Vinka Ivanković, Präsident (Hrvatska
poštanska banka)
Ivan Marijanović, Sekretär
Tel.: +385 (0)32 441-155, 441-157
Fax: +385 (0)32 441-463
E-Mail: hgkvu@hgk.hr

Gespanschaftskammer Zadar

Spire Brusine 16, 23000 Zadar
Dario Jurin, Präsident
Präsident und Berater für Gebiete unter
besonderer staatlicher Fürsorge und Inseln
(Tankerkomerc d.d.)
Denis Ikić, Sekretär
Tel.: +385 (0)23 211-747
Fax: +385 (0)23 213-923
E-Mail: hgkzd@hgk.hr

VERTRETUNG DER KWK IN BRÜSSEL

Vertretung der KWK in Brüssel
Av. Palmerston 2, B-1000 Bruxelles
Dragica Martinović, Direktorin
Tel.: +32 2 234-3920, 234-3922
Fax: +32 2 512-1785
E-Mail: cce.brussels@skynet.be

VERTRETUNG DER KWK IN BOSNIEN-HERZEGOWINA

Cemaluša 4/I, 33000 Sarajevo
Radoslav Tuka, Direktor
Tel.: +387 33 445-741, 445-746
Fax: +387 33 445-738
E-Mail: hgk.sa@bih.net.ba

Zweigstelle Mostar

Mile Budaka 61, 36000 Mostar
Zulfo Robović, Leiter
Tel.: +387 36 328-079, 328-080
Fax: +387 36 328-079, 328-080
E-Mail: hgk-mostar@tel.net.ba

Zweigstelle Banja Luka

Masarykova 15, 78000 Banja Luka
Nikola Gabelić, Leiter
Tel.: +387 51 308-545
Fax: +387 51 318-181
E-Mail: hgkbl@hgk.hr

VERTRETUNG DER KWK IM KOSOVO

Fehmi Agani 69-B1/A, 38000 Prishtina
Ilirijane Sehu, Direktorin
Tel.: +381 38 243-399
Fax: +381 38 243-398
E-Mail: pkosovo@hgk.hr

VERTRETUNG DER KWK IN SERBIEN

Resavska 34, SRB-11000 Beograd
Goran Masnec, Direktor
Tel.: + 381 11 3226-101, 3030-346
Fax: + 381 11 3030-348
E-Mail: hgkyu@hgk.hr

VERTRETUNG DER KWK IN MONTENEGRO

Stari Grad 390, MNE-85330 Kotor
Damir Pinjatić, Direktor
Tel.: +382 32 304-188; 304-189
Fax: +382 32 322-038
E-Mail: hgkkotor@hgk.hr



Herausgeber: Kroatische Wirtschaftskammer

Für den Herausgeber: Nadan Vidošević

Vorbereitung: Lidija Švaljek
Zentrum für Geschäftsinformationen
Heinzelova 69, HR-10000 ZAGREB, KROATIEN
Tel.: +385 (0)1 4606-708
Fax: +385 (0)1 4606-782
E-Mail: poslovne-informacije@hgk.hr

Design: GENS '94 d.o.o., Zagreb

Druck: INTERGRAFIKA d.o.o., Zagreb

Übersetzung: Mario Dumančić

Auflage: 1000

www.hgk.hr

ISBN: 978-953-7622-01-5